



Schweizer Paraplegiker Zentrum

Centre suisse des paraplégiques

Centro svizzero per paraplegici

Swiss Paraplegic Centre

90

Schweizer Paraplegiker-Zentrum
Patientenadministration
Telefon +41 41 839 57 31
Fax +41 41 839 57 39
E-Mail pat.spz@sec.paranet.ch
ZSR-Nr. F7120.03

Nottwil, 01.10.2010
TEJA/KRVA

Gesuch um Kostengutsprache

Eintrittsmeldung

Stammdaten des Patienten

Name und Vorname: [Redacted]
Geburtsdatum: [Redacted]
Geschlecht: W
Patientenadresse: [Redacted]
PLZ und Ort: [Redacted]
Versicherten-Nr. [Redacted]
Fall-Nummer (SPZ): [Redacted]
Eintrittsdatum: 06.09.2010

Einweisender Arzt [Redacted]

Eintrittsart: Notfallaufnahme
 Geplanter Eintritt
 Verlängerung der Kostengutsprache
Eintrittsgrund: Unfall (Datum 17.05.2009) siehe Bemerkungen
 erkrankt seit (Datum)
Hospitalisation: Allgemeine Abteilung Halbprivate Abteilung Private Abteilung

Kostengutsprache

Kostenübernahme nach Vertrag: Allgemeine Abteilung
 Halbprivate Abteilung
 Private Abteilung
Kostenablehnung: Ablehnung: Siehe separates Schreiben

Garantie gültig von _____ bis _____

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____ Stempel und Unterschrift _____

Schweizer Paraplegiker-Zentrum
 Patientenadministration
 Telefon +41 41 939 57 31
 Fax +41 41 939 57 39
 E-Mail pat.spz@sec.paranet.ch

Anhang 4: Indikationenliste/Tarifgruppen

Primärrehabilitation Hochgelähmte (Läsionshöhe thorakal 6 und höher)

- PH 1101 ASIA A, B, C, D mit neuro-urologischer Störung
- PH 1103 ASIA E (max. 5 Tage)
- PH 1201 Vaskulär, Infektiös

Primärrehabilitation Tiefgelähmte (Läsionshöhe thorakal 7 und tiefer)

- PT 1301 ASIA A, B, C, D mit neuro-urologischer Störung
- PT 1303 ASIA E (max. 5 Tage)
- PT 1401 Vaskulär, Infektiös

I-Indikationen

- I 2001 Dekubitus Grad 2b bis 5
- I 2002 Ateminsuffizienz beatmet (invasive und nicht invasive Beatmung > 8h/Tag)
- I 2003 Therapierefraktäre Ateminsuffizienz nicht beatmet
- I 2004 Operationen an Wirbelsäulen
- I 2005 Therapierefraktäre Spastik / neurogener Schmerz
- I 2006 Neuro-urologische Behandlung
- I 2007 Stimulatoren (Blase, Zwerchfell)
- I 2008 Operation zur Verbesserung der Hand-, Arm- und Schulterfunktion
- I 2009 Verbesserung der Hand-, Arm- und Schulterfunktion
- I 2010 Syringomyelie mit Operation
- I 2011 Anorektale Rezidivoperation
- I 2012 Schwere Infektionen zur intravenösen Therapie

D-Indikationen

- D 1102 ASIA D ohne neuro-urologischer Störung
- D 1299 Alle anderen Primärrehabilitationen (z.B. MS, ALS, Tumor, Guillain Barré)
- D 2013 Nachbehandlung (Frakturen, grosse Operationen). Mit Festlegung des parapl. Therapieziels
- D 2014 Frakturbehandlung (Erstversorgung)
- D 2099 Alle anderen Folgebehandlungen

Nicht Querschnittgelähmte Indikationen in Zusammenarbeit mit LUKS

- LUKS 3001 Akutmedizinische Versorgung, Behandlung und Rehabilitation von komplexen Wirbelsäulen- und Rückenmarksleiden jeder Aetiologie
- LUKS 3002 Andere neuromuskuläre Erkrankungen zur akutmedizinischen Versorgung, Langzeitbeatmung und Rehabilitation
- LUKS 3003 Therapie chronischer, invalidisierender Schmerzen bei Patienten ohne Querschnittsyndrom (ausgenommen tumorbedingte Schmerzen)

Schweizer Paraplegiker-Zentrum
Patientenadministration
 Telefon +41 41 939 57 31
 Fax +41 41 939 57 39
 E-Mail pat.spz@sec.paranet.ch

Grundleiden ggf. inkl. ASIA:

1. Sensomotorisch komplette Tetraplegie sub C4 (AIS C, initial A) nach Gleitschirmunfall am 17.05.2009 mit/bei:
 - Burstsplit-Fraktur HWK3, Berstungsfraktur HWK4, Hinterkantenfraktur HWK5
 - ventraler Spondylodese HWK3-5 am 17.05.09 (Insel Bern) mit Vertebroektomie HWK4 und Cage-Einlage.
 - Deckplattenimpression BWK2,4 und 5
 - dilatativer Tracheotomie 25.05.2009 - 09.06.2009
2. Autonome Dysregulation mit Blasen-, Darm- und Sexualfunktionsstörungen
 - Urinableitung aktuell via SPK seit 18.05.2009
 - rezidivierende Harnwegsinfekte, aktuell asympt. Besiedlung mit Koagulase neg. Staphylococcus
3. Spastisches Syndrom und chronische neuropathische Schmerzen bei Tetraplegie
 - MRI 06/10 Ausschluss einer Myelopathie
 - unzureichende Wirkung Pregabalin und Baclofen
4. St. n. Sepsis bei ventilatorassoziierter Pneumonie, 05/09
 - Haemophilus influenzae, Augmentin vom 22.05.2009-27.05.2009
 - Lungenfunktion ausstehend
5. Vd. a. Unverträglichkeit gegenüber Bactrim forte
6. Seborrhoische Dermatitis
 - unter Therapie mit Feminac 35 (Cyproteroni acetat, Ethinylestradiolum)

Verlauf:

Frau [REDACTED] trat am 06.09.2010 wegen zunehmender neuropathischer Schmerzen, vor allem in den Händen aber auch in den Beinen, sowie verstärkter Spastik und häufigen Harnwegsinfekten in unser Haus ein. Nach einem Konsilium in unserem Zentrum für Schmerzmedizin wurde schrittweise die analgetische Therapie umgestellt. Frau [REDACTED] hatte schon lange Jahre regelmässig Lyrica eingenommen, dennoch berichtete die Patientin über heftigste neuropathische Schmerzen welche zeitweise auf einer Skala von 1 – 10 die 9 erreichten. So wurde nun Lyrica langsam ausgeschlichen und eine Medikation mit Neurontin eingeleitet. Des Weiteren wurde die Medikation mit Tryptizol, ein Antidepressivum, ergänzt. Unglücklicherweise reagierte Frau [REDACTED] zwar mit jeder Steigerung der Neurontin-Dosis kurzzeitig mit einer Besserung der Schmerzsymptomatik, allerdings kehrten die Schmerzen meist nach 2 – 3 Tagen wieder auf, so dass eine Wiedervorstellung in unserem Zentrum für Schmerzmedizin notwendig sein wird. Ebenso brachten dreimalige Lidocain-Infusionen nur einen sehr kurzfristigen Effekt.

Des Weiteren ist zu berichten, dass Frau [REDACTED] in der Ergotherapie sehr grosse Fortschritte macht. Aktuell ist ein Umbau am Elektrorollstuhl der Patientin im Gange, welcher Frau [REDACTED] ermöglicht, diesen entweder per Kinnsteuerung sowie per Handsteuerung zu bedienen. Es soll bis Austritt der Patientin möglich sein, Steuerungsmöglichkeiten selbständig einzustellen und zu wechseln sowie die Hand selbständig auf die Steuerungsgabel zu legen. Hierbei macht sie schon sehr grosse Fortschritte, die Hand von der Steuergabel herabzunehmen gelingt ihr nun schon sehr gut. Aus der Sicht unserer Ergotherapeuten ist es bald möglich, dass Frau [REDACTED] ohne Probleme per Handsteuerung den Rollstuhl bedienen kann.

Um die genannten Ziele erreichen zu können, bitten wir um Verlängerung Ihrer Kostengutsprache bis 29.10.2010.

[REDACTED]

Vorgesehene Hospitalisationsdauer:
Bis 29..10.2010

Friendly Grüsses

[REDACTED]

○ Datum / Visum Dienst-OA-Klinik:

[REDACTED]

○

Manag

06.10.10

89

Telefonnotiz

Versicherter:
Versicherten-Nr.:

Datum Telefongespräch: 29.09.10/05.10.10
Gesprächspartner: Frau (Mutter)
Telefonnummer:

Mutter:

Ihre Tochter mache in Nottwil bereits gute Fortschritte. Vor allem psychisch gehe es ihr wesentlich besser. Die Ärzte in Nottwil konnten sie davon überzeugen, dass sie wieder Antidepressiva einnimmt.

Herr wird sobald ihre Tochter nach Hause kommt im 100% Penum beginnen zu arbeiten. Vorerst wird er bei angestellt. Die Verträge werden in der kommenden Zeit unterschrieben. Habe Frau auf Wunsch einen Lohn von ca. 4100 Chf. – 4300 Chf im Monat empfohlen. Zudem sollte in dem Vertrag mit festgehalten werden, dass keine Ablösesumme bezahlt werden muss, wenn die Familie Herrn zu einem späteren Zeitpunkt direkt anstellen möchte. Zudem habe sie ein grosses Fragezeichen in Bezug auf die Rente. Diesbezüglich werde ich einen Termin mit CM und Fachspezialistin organisieren.

Frau Die Medikation sei komplett neu eingestellt worden. Die Ärzte wollen dies jedoch noch zwei Wochen länger beobachten. Bezüglich Blasenentzündung wurden diverse Untersuchungen gemacht. Jedoch keine Diagnose gestellt. Dies sei eigentlich gut, aber ändere nichts an der Häufigkeit der Blasenentzündungen. Der Arzt habe ihr empfohlen einen Naturheilpraktiker aufzusuchen.

Am erfreulichsten seien jedoch die Fortschritte im linken Arm. Wenn es so weiter gehe, könne sie den Rollstuhl bald ganz alleine bedienen. Teilweise könne sie dies jetzt schon. Dies sei ein super Gefühl.

Der bestellte Rollstuhl sei nun fertig. Ihr Vater baue ihr noch einen Laptop in diesen ein.

Zudem habe man in Nottwil eine therapeutische Arbeitsstelle wie sie es bei ihrem bisherigen Arbeitgeber habe sehr befürwortet.

Freundliche Grüsse

Taggeld

Lohnabrechnung Oktober 2010



Personalnummer: 768
Zürich, 02.11.2010

Herrn



Chauffeur

Bezeichnung	Anzahl	Basis	Ansatz	Betrag
Woche(n) 40,41,42,43				
Basislohn	28.75	20.69	100.00	594.90
Ferientschädigung	28.75	1.77	8.33	50.95
Feiertagsentschädigung	28.75	0.62	3.00	17.85
13. Gehalt	28.75	1.92	8.33	55.20
Bruttolohn				718.90
Total Stunden				28.75
Total Tage				8.00
AHV-Abzug	5.05	-36.30	718.90	-36.30
ALV-Abzug (normal)	1.00	-7.20	718.90	-7.20
NBU-Abzug (M) Z1	1.68	-12.10	718.90	-12.10
KTG-Abzug (M/Büro)	1.98	-14.25	718.90	-14.25
Total Sozialabzüge				-69.85
Lohnsaldo				649.05

Zahlung auf Ihr Konto CHF 649.05

CH560020720781666840F

102

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 3. Dezember 2010 10:58
An: [redacted]
Betreff: Unfallschein

Lieber [redacted]

ich habe letzte Woche, als ich Atemnot hatte, ein Inhalationsgerät in der Apotheke ausgeliehen. Der Apotheker benötigt einen Unfallschein. Könnten Sie bitte einen solchen an die Apotheke faxen. Vielen Dank.

Limmatplatz-Apotheke

Viele liebe Grüße

Tel an Apotheke:
gab Unfallnummer an

von 6.12.10

103

Pflegetagebuch: [REDACTED] Pflegepersonal _____

Tag: _____ Datum: _____ Montag

Tätigkeit	Minuten morgens	Minuten mittags	Minuten abends	Nähere Beschreibung der Hilfe	Besonderheiten/Person
Körperpflege					
Baden				Morgenspflege mit dusche inklusive Frühstück	
Dusche	X				
Teilkörperwäsche					
Zahnpflege	X	3x tgl.			
Kämmen	X				
Rasieren					
Darmentleerung	X			3-4 x täglich	
Intimpflege	X				
Blasentleerung	X				
Harare-fölnen	X				
Mobilität					
Aufstehen	X				
Zu-Bett gehen					
Ankleiden	X				
Auskleiden					
Absitzen					
Abliegen					
Aufsitzen					
Aufstehen					
Ausfüße					
Bewegungen					
Lagerung					
Hauswirtschaft					
Einkaufen		X			
Wohnung reinigen		X			
Küche säubern		X			
Wäsche waschen				3x tgl.	
Wäsche aufhängen					
Bügeln					
Kochen		X			
Mundgerechte Zubereitung		X			
Essen reichen		X			



2h

1/2 h

Pflegedagebuch: _____ Pflegepersonal _____

Tag: _____ Datum: _____ *Dienstag + Freitag*

Tätigkeit	Minuten morgens	Minuten mittags	Minuten abends	Nähere Beschreibung der Hilfe	Besonderheiten/Person
Körperpflege				<i>Morgenpflege</i>	
Baden				<i>ohne Duschec</i>	
Dusche				<i>mit Fruchtsch</i>	
Teilkörperwäsche)	X				
Zahnpflege	X				
Kämmen	X	<i>2,5 Std.</i>			
Rasieren					
Darmentleerung	X				
Intimpflege	X				
Blasenentleerung)	X			<i>3-4x täglich</i>	
Mobilität					
Aufstehen?	X				
Zu-Bett gehen					
Ankleiden?	X				
Auskleiden					
Absitzen					
Abliegen					
Aufsitzen					
Aufstehen					
Ausflüge					
Bewegungen					
Lagerung					
Hauswirtschaft					
Einkaufen	X				
Wohnung reinigen	X				
Küche säubern	X				
Wäsche waschen					
Wäsche aufhängen		<i>2,5 Std</i>			
Bügeln					
Kochen					
Mundgerechte Zubereitung	X				
Essen reichen)	X				

2,5h

○

○

2h

1/2h

Aufgaben					
Vorlesen					
Spiele spielen					
Übungen					
Arztbesuche					
Fahrtendienst					
Telefonate					
Erledigungen					
Medizinische Pflege					
Abgabe Medikamente	1 Std			Medikamente vorbereitet für die ganze Woche	
Übungen	1 Std.			dieselbewegen	
Therapien zu Hause	1 Std.			Elektrostimulation	
Pause	1/2 - 1 Std			täglich	

3h {

Abend keine Mo

Protokollant

Unterschrift: _____

○

Hilo: 6 h
 UVGT: 2 1/2 h
 UVG: 3 h

Pflegetagebuch: [REDACTED] Pflegepersonal _____

Tag: _____ Datum: _____ Mi Awoch + Donnerstag

Tätigkeit	Minuten morgens	Minuten mittags	Minuten abends	Nähere Beschreibung der Hilfe	Besonderheiten/Person
Körperpflege					
Baden				Morgenspflege ohne Duschen mit Frühstück	
Dusche					
Teilkörperwäsche	X			2,5 Hcd	
Zahnpflege	X				
Kämmen	X				
Rasieren					
Darmentleerung	X				
Intimpflege	X				
Blasenentleerung	X				
Mobilität					
Aufstehen	X				
Zu-Bett gehen					
Ankleiden	X				
Auskleiden					
Absitzen					
Abliegen					
Aufsitzen					
Aufstehen					
Ausflüge					
Bewegungen					
Lagerung					
Hauswirtschaft					
Einkaufen	X			2,5 Hcd	
Wohnung reinigen	X				
Küche säubern	X				
Wäsche waschen					
Wäsche aufhängen					
Bügeln					
Kochen	X				
Mundgerechte Zubereitung	X				
Essen reichen	X				

○
2,5

○

2h

1/2

1 1/2 h

2h

Aufgaben					
Vorlesen				Therapie	
Spiele spielen				Affekttest	
Übungen					
Arztbesuche				1 1/2 Std Fahrt ein + aufladen	
Fahrdienst)					
Telefonate					
Erläuterungen					
Wartezeit Therapie				1 1/2 Std	
Medizinische Pflege					
Abgabe Medikamente					
Übungen	X			durchbewegen	nacht
Therapien zu Hause	X			Elektrotherapie	Möglichkeit

Protokollant

Unterschrift: _____

○

+Lilo : 7,5 h
 UVG7: 2,5
 UVG: 2h

Pflegetagbuch: _____ Pflegepersonal _____

Tag: _____ Datum: Freitag

Tätigkeit	Minuten morgens	Minuten mittags	Minuten abends	Nähere Beschreibung der Hilfe	Besonderheiten/Person
Körperpflege					
Baden					
Dusche	X			Morgenspflege mit Dusche inklusive Friseurstück	
Teilkörperwäsche					
Zahnpflege	X				
Kämmen	X				
Rasieren				3 1/2 Std	
Darmentleerung	X				
Intimpflege	X				
Blasenentleerung	X				
Haare föhnen	X				
Mobilität					
Aufstehen					
Zu-Bett gehen					
Ankleiden	X				
Auskleiden					
Absitzen					
Abliegen					
Aufsitzen					
Aufstehen					
Ausflüge					
Bewegungen	X				
Lagerung					
Hauswirtschaft					
Einkaufen	X			2 1/2 Std.	
Wohnung reinigen	X				
Küche säubern	X				
Wäsche waschen					
Wäsche aufhängen					
Bügeln					
Kochen	X				
Mundgerechte Zubereitung	X				
Essen reichen	X				

3 1/2

○

2

1 1/2

Aufgaben					
Vorlesen					
Spiele spielen					
Übungen					
Arztbesuche					
Fahrtendienst					
Telefonate					
Erledigungen					
Medizinische Pflege					
Abgabe Medikamente					
Übungen					
Therapien zu Hause	1 Pfdl.			durchbewege	
	1 Pfdl			Elektrostimulation	el
				spazieren gehen	
				Pause 12-14h	wenn möglich

○
2

Protokollant Unterschrift: _____

○

Hilo: 7
 Wv6-7: 2,5
 Wv6: 2

Pflegedagebuch: _____ Pflegepersonal _____

Tag: _____ Datum: _____ Samstag + Sonntag
Spitex

2,5
○

○

Tätigkeit	Minuten morgens	Minuten mittags	Minuten abends	Nähere Beschreibung der Hilfe	Besonderheiten/Person
Körperpflege					
Baden				2-2 1/2 Std.	
Dusche					
Teilkörperwäsche	X				
Zahnpflege	X				
Kämmen	X				
Rasieren					
Darmentleerung	X				
Intimpflege	X				
Blasenentleerung	X				
Mobilität					
Aufstehen	X				
Zu-Bett gehen					
Ankleiden	X				
Auskleiden					
Absitzen					
Abliegen					
Aufsitzen					
Aufstehen					
Ausflüge					
Bewegungen					
Lagerung					
Hauswirtschaft					
Einkaufen					
Wohnung reinigen					
Küche säubern					
Wäsche waschen					
Wäsche aufhängen					
Bügeln					
Kochen					
Mundgerechte Zubereitung					
Essen reichen	X				

Hilo: 6
UVG Z: 0
UVG: 0

2. Seite ?

Generaldirektion

BESPRECHUNGSNOTIZ

Versicherter	[REDACTED]
Unfallnummer	[REDACTED]
Gesprächspartner	VT / Vater und Mutter der VT / [REDACTED]
Ort & Datum	[REDACTED]

Folgende Punkte wurden besprochen:

- Betreuung abends**
 Frau [REDACTED] wird 9 Std/Tag (Mo-Fr) von Herrn [REDACTED] betreut und gepflegt. Am Wochenende kommt die Spitex für ca 2 ½ Std/Tag. Frau [REDACTED] wünscht, dass jeweils ca. 2 x unter der Woche noch jemand am abend von der [REDACTED] kommt, damit ihre Schwester entlastet wird. Eine Möglichkeit wäre auch die Spitex, jedoch käme dort immer jemand anders und die wären nicht so flexibel.
- Leistungspflicht [REDACTED] petr. Hilfsmittel:**
 Was genau zahlen wir, was zahlt die IV. Teilte ihnen mit, dass wir alles zahlen, was eine Körperfunktion ersetzt bzw. medizinisch notwendig ist. Alles bauliche geht über die IV. Es wurde eine Rampe angefertigt, damit Frau [REDACTED] ins Auto „fahren“ kann. Ich riet ihnen, dies bei der IV-anzumelden.
- Sie hat einen neuen Hausarzt:**
 Dr. med. [REDACTED]
 [REDACTED]
- Leistungen, wie lange, wieviel**
 Bestätigte der Familie, dass unsere Leistungspflicht im Zusammenhang mit diesem Unfall lebenslang gilt. Erklärte den Zeitpunkt der Rentenprüfung, was eine namhafte Besserung bedeutet und wie wir gedenken vorzugehen. Bestätigte, dass alle Heilbehandlungen, welche ärztlich verordnet werden, von uns übernommen werden solange medizinisch indiziert (zur Verbesserung und dann zur Erhaltung des Zustandes). Zusammenspiel mit der Krankenkasse. Dass ab Rentenbeginn plus 30 Tage ein Unfalleinschluss für neue Unfälle erfolgen muss.

Rentenhöhe inkl IV-Rente = 90% des Versicherten Verdienstes, Rente lebenslang
 IE: 126 000.00 wenn mit keiner namhaften Besserung mehr gerechnet werden kann. Sprach die Möglichkeit einer Akontozahlung an, dies wurde jedoch abgelehnt.
- Bewegungsmangel**
 Seit sie zu Hause ist, hat sie praktisch keine Bewegung mehr. Im Balgrist und auch in Nottwil hatte sie Therapien mit einem Velo oder einem Gehgerät. Seither hat sie viel mehr Spastiken und auch die Verdauung ist schlechter. Ihre Therapeutin in Nottwil riet ihr, diese Therapieformen wieder aufzunehmen. Sie wird sich mit dem Balgrist in Verbindung setzen. Ausserdem wird sie

versuchen mit Homöopathie was gegen die Verdauungsbeschwerden zu tu. Ich habe ihr unsere Leistungsübernahme dafür bestätigt.

6. Aufteilung Hilo, UVG und HK-Zusatz für Pflege

Sie hat uns das Pfl egetagebuch ausgefüllt. Sie muss wissen, wie viel sie neben der Hilo aus UVG und UVG-Z erhält, damit sie den Lohn von Herrn [REDACTED] berechnen kann. Ab Januar 2011 stellt sie ihn selbst an. Betreffend Versicherung wird sie sich mit Herrn [REDACTED] von [REDACTED] besprechen.

Wir werden ihr sobald als möglich mitteilen, was woraus bezahlt wird.

7. Info Sante24

[REDACTED] informiert die VT über Sante24 und gibt ihr entsprechendes Material ab.

Ort und Datum	01.12.2010
SachbearbeiterIn	Frau [REDACTED]



Patientenadministration

Uniklinik Balgrist
Forchstr. 340
8008 Zürich
N729101

Tel. 044/386 30 35/36
FAX 044/386 30 34

Mail: patientenadministration@balgrist.ch
www.balgrist.ch

Zürich, 10. Dezember 2010 let

Patienten Nr. [redacted] /11
Kostengutsprachegesuch

Sehr geehrte Damen und Herren

Für eine stationäre Behandlung in unserer Klinik ist eingetreten:

PatientIn

Geburtsdatum 03/07/1975
Diagnose G8 Zerebrale Lähmung und sonstige Lähmungssyndrome
Versicherungs-Nr. [redacted]
Eintrittsdatum 09/12/2010
Klasse Privat PZ

Versicherungsdeckung Wohnkanton Ganze Schweiz

Sie wurden als Garant für die Kosten der Hospitalisation angegeben. Wir bitten Sie, uns eine Kostengutsprache zuzustellen.

Kostengutsprache:

Tagestaxe (Fr./Tag):

Behandlungskosten bis max. Fr.:

Fallpauschale Fr.:

Gültigkeit der Garantie bis:

Versicherungs-Nr.:

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

□ □ □ 108
schadenanwaelte.ch

FACHANWALTSKANZLEI FÜR
HAFTPF LICHT UND VERSICHERTENRECHT

Abs.: PF 517, 8034 Zürich

Zürich, 14. Dezember 2010 AB/pi

Sch.Nr. w [REDACTED] 5
(UVG-Zusatzversicherung [REDACTED] GmbH)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ergänzung zu unserer erstmaligen Anzeige der rechtlichen Interessenwahrung von Frau [REDACTED] betreffend Unfall vom 17.5.2009, bitte ich Sie höflichst um weitere Informationen bezüglich der versicherten Leistungen.

Namentlich erbete ich die Bekanntgabe der überobligatorischen Ansprüche unter Zustellung der vollständigen Police.

Insbesondere gilt es etwaige Unklarheiten bezüglich der überobligatorischen Taggeld-, Invalidenrenten-, Invaliditätskapital- und Integritätsentschädigungsansprüche auszuräumen.

Denn, die dem Unterzeichneten zur Verfügung stehende Police weist keine Bezifferungen bezüglich dem Invaliditätskapital oder der Invalidenrente auf. Zudem fehlen Erläuterungen über ein allfälliges Bestehen einer überobligatorischen Integritätsentschädigungsdeckung.

Freundliche Grüsse
[REDACTED]

Generaldirektion

Universitätsklinik Balgrist
Forchstrasse 340
8008 Zürich

20. Dezember 2010

Kostengutsprache

Ereignis vom 17.05.2009 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für das Kostengutsprache gesuch vom 10. Dezember 2010.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass wir für die Tarif-Kosten der privaten Spitalabteilung während längstens 30 Tagen aufkommen werden.

Bitte vermerken Sie auf Ihrer Rechnung die oben stehende Referenznummer.

Freundliche Grüsse

Leistungen UVG

Teamleiter

Fachspezialistin

[REDACTED]

[REDACTED]

Generaldirektion

Schadenanwälte

[REDACTED]

[REDACTED] 20. Dezember 2010, [REDACTED]

Police UVG-Zusatz [REDACTED] GmbH
Ereignis vom 17.05.2009 - [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2010.

Anbei erhalten Sie die Police sowie die dazugehörigen AVB. Die [REDACTED] GmbH hat eine Zusatzversicherung für Heilungskosten sowie das Sonderrisiko abgeschlossen. Weitere Zusatzversicherungen betreffend Invaliditätskapital oder Invalidenrente bestehen nicht.

Haben Sie Fragen? [REDACTED]
gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Leistungen UVG

[REDACTED]

- erwähnt

114

Univ
linik
balgrist

Paraplegikerzentrum

Universitätsklinik Balgrist
Forchstr. 340
8008 Zürich

Tel. 044/ 386 11 11
Fax 044/ 386 39 09

Paraplegikerzentrum@balgrist.ch
www.balgrist.ch

An den weiterbehandelnden Arzt

Zürich, 24. Dezember 2010

Austrittsbericht

7

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege

Wir berichten Ihnen über oben genannte Patientin, welche vom 09.12.2010 bis 24.12.2010 in unserem Paraplegikerzentrum hospitalisiert war.

Diagnosen:

1. Inkomplette Tetraplegie sub C4 ASIA C nach Gleitschirmunfall am 17.05.2009 mit/bei:
 - Burstsplittfraktur HWK 3, Berstungsfraktur HWK 4, Hinterkantenfraktur HWK 5
 - Ventrale Spondylodese HWK 3-5 am 17.05.2009 (Inselspital Bern) mit Vertebektomie HWK 4 und Cage-Einlage
 - Deckplattenimpression BWK 2, 4 und 5
 - St. n. dilatativer Tracheotomie 25.05.2009, Dekanülierung am 09.06.2009
2. **Aktuell:** St. n. tiefe Beinvenenthrombose rechts und Lungenembolie bds. am 09.12.10
3. Autonome Dysregulation mit Blasen-, Darm- und Sexualfunktionsstörungen
 - Cystofixanlage am 18.05.2009
 - Letzter Cystofix-Wechsel am 13.01.2010
 - Rezidivierende Harnwegsinfekte
2. St. n. Sepsis bei ventilatorassoziierter Pneumonie am
3. 05.2009 (Augmentin vom 22.05.2009 bis 27.05.2009)
4. Verdacht auf Unverträglichkeit gegenüber Bactrim forte
5. Seborrhoische Dermatitis



Medikation bei Austritt:

Surmontil Tropfen	20 Tropfen um 22.00 Uhr
Lioresal 10 mg	1-1-1-1
Lioresal 25 mg	1-0-0-1
Lyrica 150 mg	1-0-1-0
Venlafaxin	1-0-0-0

Anamnese:

Die Patientin berichtet, seit ca. 1-2 Wochen über eine Müdigkeit. Die Schmerzen und die Spastik seien in dieser Zeit etwas geringer gewesen, so dass sie längere Zeit im Rollstuhl sitzen bleiben könnte. Vor zwei Tagen wurde sie von ihrer Physiotherapeutin darauf aufmerksam gemacht, dass der rechte Fuss/Unterschenkel geschwollen sei. Sie selber gibt an, seit letztem Freitag eine Schwellung bemerkt zu haben. Daraufhin stellte sich die Patientin in unserem Ambulatorium vor. In der durchgeführten Doppler-Sonographie des rechten Beines wurde eine Vollständige Thrombose der V. femoralis communis, der V. femoralis superficialis, der V. profunda femoris und der V. saphena magna jeweils an der Einmündungsstelle festgestellt. Zusätzlich gab die Patientin an, Mühe bei der Atmung zu haben. Wir veranlassten ein CT Thorax. Hier zeigte sich eine Lungenembolie bds, so dass die Patientin für die weitere Überwachung auf die IPS verlegt wurde.

Körperlicher Untersuchungsbefund bei Eintritt:

Allgemeinstatus: 35-jährige Patientin in reduziertem AZ und normalem EZ. RR 98/55 mmHg, Puls 72/min, Sauerstoffsättigung 93 %, afebril.

Bewusstseinszustand: Wache, zugewandte kooperative Patientin, voll orientiert zu Zeit, Ort und Person.

Psyche: Grundstimmung und Affekt unauffällig.

Integument: Das rechte Bein ist ödematös.

Kopf/Hals: Konjunktiven, Mund, Rachen reizlos, ohne Beläge. Kein Kalottenklopfschmerz, NNH frei. Lymphknoen nicht vergrößert.

Herz/Kreislauf: Herzfrequenz 72/min, Herztöne rein, rhythmisch. Keine Herzgeräusche auskultierbar. Karotiden frei. Keine Halsvenenstauung.

Thorax/Lunge: In der Auskultation vesikuläres Atemgeräusch über allen Lungenfeldern. Leichte Dyspnoe.

Abdomen: Weich, keine Abwehrspannung, kein Druckschmerz, Darmgeräusche in allen Quadranten vorhanden.

Wirbelsäule/Extremitäten: Diffuse Schwellung des gesamten rechten Beines mit leichter Erwärmung vor allem im Unterschenkelbereich.

Periphere Pulse gut palpabel.

Neurologischer Untersuchungsbefund bei Eintritt:

Kein Meningismus.

Psychopathologischer Status: Unauffällig.

Hirnnerven: Keine Gesichtsfeldausfälle. Finger perimetrisch intakt. Pupillen rund, isokor und mittelweit. Direkt und indirekt und auf Konvergenz reagibel.

Reflexe: MER der oberen und unteren Extremitäten gesteigert.

Motorik: Kraftgrade R/L Ellenbogenbeuger 0/1, Handgelenksstrecker 0/1, Ellenbogenstrecker 0/0, Fingerbeuger 0/2, Fingerspreizer 0/2, Hüftbeuger, Kniestrecker, Fussheber, GZ-Heber sowie Fussheber je 0/0.

Koordination: nicht durchführbar.

Sensibilität: Hypästhesie sub Th 1.

Sacraler Befund: Tiefe anale Empfindung erhalten. Analreflex und willkürliche Sphinkteraktivität erhalten.

Epikrise:

Die stationäre Aufnahme von Frau [REDACTED] erfolgte zur Behandlung einer tiefen Beinvenenthrombose rechts sowie Lungenembolie bds.

Initial wurde die Patientin zur Überwachung auf unserer Intensivstation. Im Verlauf zeigte die Patientin hämodynamisch stabil, afebril.

Die medikamentöse antikoagulative Behandlung erfolgte initial mit niedermolekularem Heparin, Clexane 0,6 2x/Tag sc. Im Anschluss daran erfolgte eine orale Antikoagulation mit Marcourmar. Die Therapie mit Marcourmar wird bis zu 6 Monaten weitergeführt. Wir bitten um hausärztliche Kontrollen.

Es erfolgte eine regelmässige Atemtherapie im Rahmen der Physiotherapie. In der durchgeführten dopplersonographischen Untersuchung vom 13.12.2010 zeigte sich ein stationärer Befund im Vergleich zur Voruntersuchung.

Wir empfehlen eine weitere Kompressionsbehandlung mit straffen elastischen Binden, bis die Schwellung des Beines reduziert ist. Später ist das Tragen eines angepassten Kompressionsstrumpfes erforderlich.

Der Austritt erfolgte am 24.12.2010 in gebessertem Allgemeinzustand.

Procedere:

- Nächste Quick- und internistische Kontrolle bei Herrn [REDACTED], im Hause am 30.12.2010
- Fortführung der Physiotherapie

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Kopien:

[REDACTED] Ambulatorium Paraplegikerzentrum

115

Manag

14.01.11

Telefonnotiz

Versicherter:
Versicherten-Nr.:
Unfallnummer:

[REDACTED]

Datum Telefongespräch: 11.01.11
Gesprächspartner: Frau [REDACTED] (Mutter)
Telefonnummer: [REDACTED]

Herr [REDACTED] habe leider gekündigt. Der Lohn von 4200 Franken seine zu wenig. Sie vermute eher andere Gründe. Seine Frau habe wieder eine Stelle. Vermutlich wolle er sich beim RAV melden und die Kinderbetreuung übernehmen.

Ihrer Tochter gehe es sehr schlecht. Die Schmerzen seien extrem stark geworden – fast noch stärker als vor dem Aufenthalt in Nottwil. Zudem seien die Spastiken auch noch stärker geworden. Eigentlich sollte sie sich mehr bewegen. Im Moment habe der Arzt dies jedoch wegen der Thrombose verboten. De Thrombose sei auch noch nicht viel besser. Im Moment sei die Situation wirklich schwierig.

[REDACTED] suche nun mit Nachdruck eine oder zwei neue Personen für ca. 27 Stunden pro Woche.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Taggeld

[REDACTED]

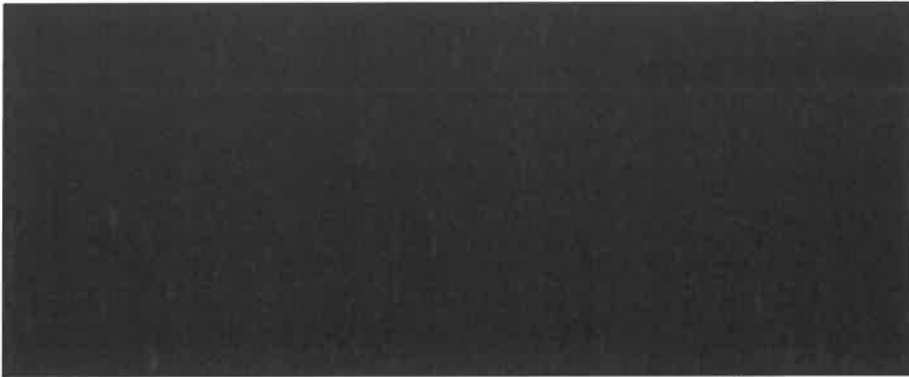
	7:00	7:30	8:00	8:30	9:00	9:30	10:00	10:30	11:00	11:30	12:30	13:00	13:30	14:00	14:30	15:00	15:30	16:00	16:30	17:00	17:30	18:00	18:30	19:00	19:30	20:00	
Montag	Spitex							Assistenz + Therapiefahrt								Lücke				Pflegedienst Syntegra						6.00 Std.	
Dienstag	Lücke		Spitex					Assistenz + Therapiefahrt																			7.50 Std.
Mittwoch	Lücke		Spitex					Assistenz								Lücke				Pflegedienst Syntegra							6.00 Std.
Donnerstag	Lücke		Spitex					Assistenz + Therapiefahrt																			7.50 Std.
Freitag	Lücke		Spitex					Assistenz																			7.50 Std.
Samstag	Lücke		Spitex					Pikettdienst nach Bedarf																			nach Bedarf
Sonntag	Lücke		Spitex					Pikettdienst nach Bedarf																			nach Bedarf
																											Total 34.50 Std.

Generaldirektion

TELEFONNOTIZ

Versicherter	[REDACTED]
Unfallnummer	[REDACTED]
Gesprächspartner	RA [REDACTED]
Telefonnummer	[REDACTED]
<p>RA [REDACTED] ruft an, er möchte wissen, was wir geplant haben, bzw. wann wir vorsehen die Rente zu sprechen. Ich teilte ihm mit, dass wir rechtlich gesehen, die Rente eigentlich sprechen könnten, aber noch zuwarten möchten, bis sich alles stabilisiert hat. Wir gehen davon aus, dass wir Frühjahr-Sommer soweit sein werden. Er meint, dass wir an die IV gebunden sind, das heisst, dass die IV die Wiedereingliederung abschliessen muss. Ich teilte ihm mit, dass falls Frau [REDACTED] tatsächlich wieder arbeiten geht, dies wahrscheinlich in einem Rahmen sein wird, welcher für die IV nicht von Relevanz sein wird, da die IV ab 70% AUF bereits eine volle Rente sprechen wird. Die Arbeitstätigkeit wird sich eher in einem therapeutischen Rahmen befinden. Ich riet ihm jedoch, doch mit der IV direkt Kontakt aufzunehmen, um in Erfahrung zu bringen, was die IV vor hat. Soweit ich das sehen kann, wartet die IV v.a. auf unseren Rentenenscheid.</p> <p>Ausserdem möchte er wissen, wie wir die Pflege abrechnen. Ich teilte ihm mit, dass Frau [REDACTED] den Pflegebedarf mit Frau [REDACTED] und der Spitex vor Ort abklären wird, dieser Auftrag ging vor ca. 2 Wochen raus. Dann werden wir eine Kostengutsprache für die Spitex abgeben können. Ich teilte ihm mit, dass wir von der Spitex-Rechnung die Hilo abziehen werden und den Rest über den Zusatz laufen lassen wollen. Er bemängelt, dass wir die Hilo hier miteinbeziehen. Er meint diese müssen wir zahlen und die Spitex auch, egal, ob die Spitex Leistungen erbringt die in der Hilo enthalten wären. Ich meinte, dass ich hier nicht seiner Meinung bin. Er wird sich das Ganze nochmals genauer anschauen. Er wünscht, dass wir ihm, die definitive Kostengutsprache der Spitex zusammen mit der Pflegebedarfsabklärung und unserer Auflistung, wie wir das ganze auf UVG, UVGZ und VVG aufteilen. Werde ich machen.</p> <p>Ausserdem bittet er uns, dass wir ihn sobald wir einen Zeitpunkt für die Rentensprechung bestimmt haben, darüber informieren. Er bittet, dass der Zeitpunkt der Info über die baldige Rentensprechung früh genug erfolgt, bevor die Rente dann auch gesprochen wird. Werden wir tun.</p>	
Ort und Datum	08.02.2011
SachbearbeiterIn	Frau [REDACTED]

124



8037 Zürich

Zürich, 14. Februar 2011/

○

Kostengutsprache



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die gewünschten Unterlagen wurden unserem vertrauensärztlichen Dienst eingereicht und geprüft. Vielen Dank.

Aufgrund Ihrer Angaben in der vorliegenden Pflegeplanung erteilen wir die Kostengutsprache für den Zeitraum vom 01.11.2010 bis 28.02.2011 wie folgt:

Abklärung und Beratung; KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a	5.0 Std./Quartal	
Untersuchung und Behandlung; KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b	39.0 Std./Quartal	<i>med.</i>
Grundpflege; KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c	150.0 Std./Quartal	<i>Hilfe</i>

○

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

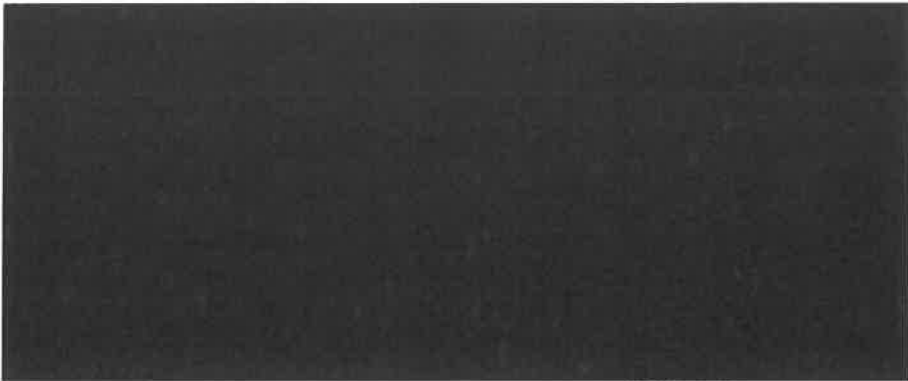
Freundliche Grüsse



Leistungen

Kopie an Versicherte

123



8037 Zürich

Zürich, 14. Februar 2011/

Bedarfsabklärung von Spitexleistungen

Sehr geehrte Frau [redacted]

Gerne bestätigen wir Ihnen die Übernahme der Spitexleistungen ab 01.11.2010 bis 28.02.2011 wie folgt:

- für die Abklärung und Beratung 5.0 Std./Quartal
- für die Behandlungspflege 39.0 Std./Quartal
- für die Grundpflege 150.0Std./Quartal

Die Leistungsbestätigung haben wir heute an die Spitex-Organisation Zürich Sihl gesandt, eine Kopie liegt bei.

Für Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[redacted signature]
Leistungen

127

Von: [Redacted]
 Gesendet: Dienstag, 15. Februar 2011 13:35
 An: [Redacted]
 Cc: [Redacted]
 Betreff: AWW: [Redacted]

Guten Tag Frau [Redacted]

Die Leistungen haben folgenden Entsprechungen

Grundpflege nach KLV Art. 7c entspricht der Hilfe in den alltäglichen Verrichtungen. Die Kosten betragen CHF 51.40/Std.

Gemäss heutigem Telefon mit der Spitex ist der Bedarf höher, als der von mir bereits quantifizierte, wir müssen von 190 Std., und nicht von 150 Std./Quartal ausgehen. Der Aufwand ist nachvollziehbar, insbesondere die Verabreichung des Essens am Morgen ist aufwendig.

Behandlungspflege entspricht der "medizinischen Pflege", die Massnahmen der Untersuchung und Behandlung sind im Art 7b KLV **abschliessend** aufgelistet. Die Kosten betragen CHF 65.00/Std.

Abklärung und Beratung beinhalten das Assessment (unabdingbare Voraussetzung für die zweckmässige und wirksame Planung und Erbringung von Pflegeleistungen) und Beratung und Koordination der an der Pflege beteiligten Laien, Ärzten und der Kundin selbst. Kosten CHF 70.00/Std.

Zusätzlich wird neu eine Patientenbeteiligung von CHF 8.00 pro Tag auf pflegerische Leistungen erhoben.

Die Kosten für **hauswirtschaftliche Leistungen** richten sich nach dem steuerbaren Einkommen des Bezügers, die Tarife betragen zwischen CHF 31.00 bis 44.00. Die Spitex veranschlagt 13 Std. hauswirtschaftliche Leistungen im Quartal, also sehr wenig. Es handelt sich hierbei lediglich um das Zubereiten des Frühstücks. Wer die sonstigen hauswirtschaftlichen Leistungen erbringt, und wie diese abgegolten werden weiss ich nicht

Die durchschnittlichen Kosten **pro Monat** beziffern sich wie folgt:

Abklärung und Beratung: zusätzlich (+ CHF 140.00)!	1 Std.	CHF 70.00/für das Erstassessment 2 Std.
Untersuchung und Behandlung	13 Std.	CHF. 845.00
Grundpflege	64 Std.	CHF 3290.00 + UVG
Hauswirtschaftliche Lstg.	4 Std.	nach Tarif (ca CHF 140.00)
Patientenbeitrag		CHF 244.00

Gesamtkosten für Spitex ca. CHF 4589.00/Mt.

Die gesamte Grundpflege und die Patientenbeiträge müssten aus der HE finanziert werden, Behandlungspflege und Abklärung/Beratung können sicher über UVG abgerechnet werden (soweit ich das beurteilen kann....)

Die HE ist für die Deckung somit bei weitem nicht ausreichend, selbst bei der höchsten Entschädigung für schwere Hilflosigkeit. Ausserdem müssen daraus noch weitere Krankheitskosten - neben der Pflege - bezahlt werden (Begleitung ausser Haus, zusätzliche Dienstleistungen, Hilfsmittel etc)

Wie die Finanzierung nun versicherungsmässig gestaltet werden kann, weiss ich nicht. Ganz wichtig ist auf jeden Fall, dass Frau [Redacted] - wenn kein Vermögen vorhanden ist - umgehend Ergänzungsleistungen für übersteigende Krankheitskosten bei der IV beantragt.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen beantworten, bei Unklarheiten ungeniert anrufen....

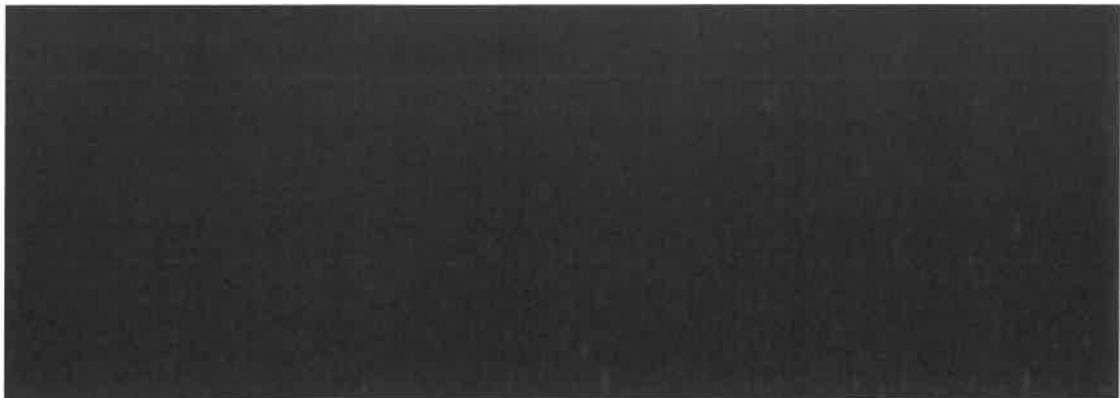
Freundliche Grüsse

[Redacted Signature]

[Redacted], Fachspezialistin Leistungen

[Redacted Address]

12b



Grüezi Frau [redacted]

Ich habe gestern das Ganze nochmals angeschaut und auch mit meinem Vorgesetzten besprochen. Im UVG ist es einwenig anders als im KVG. Die Artikel des KLV, welche Sie erwähnen können wir nicht so übernehmen. Für uns müssen die Spitexleistungen auf folgende drei Kategorien aufgeteilt werden:

- 1. **Hilfe in den alltäglichen Lebensverrichtungen** =Hilflosenentschädigung (1. anziehen/ausziehen 2.sitzen, aufstehen, schlafen gehen 3. Essen;in mundgerechte Stücke schneiden, eingeben 4. Körperpflege; waschen, kämmen, baden, duschen 5. Notdurft verrichten 6. Fortbewegung; im Hause, ausserhalb, Pflege gesellschaftlicher Kontakte)
- 2. **medizinische Hauspflege** = UVG-Leistungen (dies ist analog KLV Art. 7 Abs 2 lit. a-c)
- 3. **Haushalthilfe** = UVG-Z-Leistungen (hauswirtschaftliche Leistungen wie putzen und kochen etc.)

Das Schwierige für uns, ist das Unterscheiden von 1. und 2.. Es muss vermieden werden, dass wir die Hilflosenentschädigung bezahlen und die gleichen Leistungen nochmals der Spitex. Gemäss Ihrer Kostengutsprache laufen all diese Leistungen unter medizinische Hauspflege also über UVV Art. 18 Abs. 1 und AVB UVGZ Art. 6 Abs. 1 lit b. Es ist aber noch offen, wieviel Zeit die Spitex für die Hilfe in den alltäglichen Lebensverrichtungen benötigt. Wir müssen das wissen, um zu prüfen, ob die Hilflosenentschädigung diesen Bedarf deckt oder ob Frau [redacted] aus dem HK-Zusatz einen weiteren Anspruch hat. Ebenfalls wollen wir eine Doppelverrechnung der Spitex vermeiden. Ebenfalls ist unklar, was die Spitex an Haushalthilfe leistet. Dürfen wir Sie bitten, mit der Spitex und Frau [redacted] dies abzuklären. Warscheinlich wird eine Abklärung vor Ort notwendig sein. Frau [redacted] ist gerne bereit bei dieser Abklärung anwesend zu sein. Bitte nehmen Sie doch diesbezüglich mit ihr Kontakt auf. Zusätzlich wäre es interessant zu wissen, was die Spitex für die verschiedenen Leistungen pro Stunde verrechnet. Wir könnten uns vorstellen, dass es verschiedene Ansätze gibt für medizinische Hauspflege und Haushalthilfe.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

○ Freundliche Grüsse

[redacted signature block]

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 14. Februar 2011 11:17



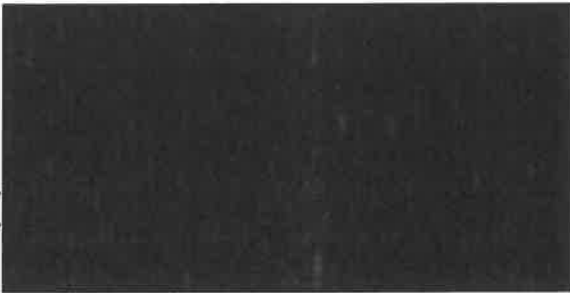
Guten Tag [REDACTED]

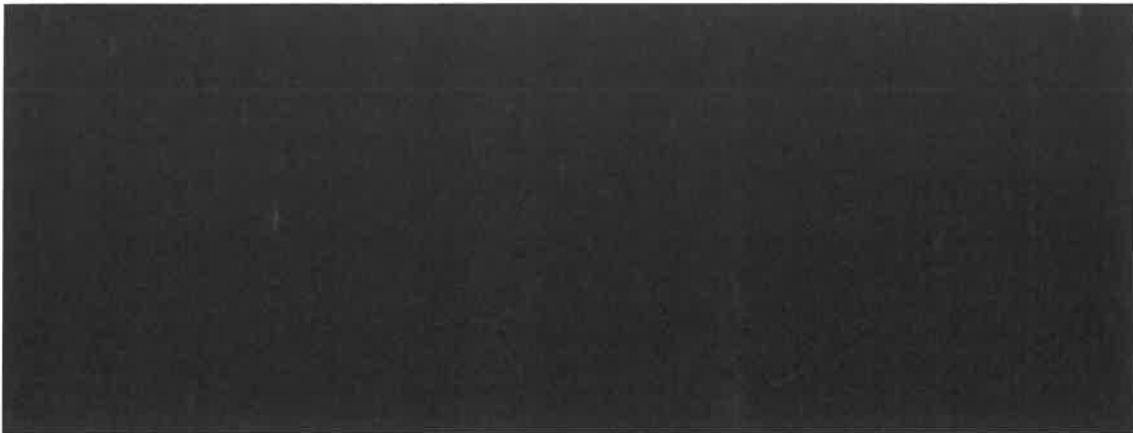
Hier wie versprochen die beiden Briefe mit der Kostengutsprache für die Pflegeleistungen bei Frau [REDACTED] nach der Überprüfung der Pflegedokumentation.

Ab März 11 benötigt Frau [REDACTED] eine neue Verordnung. Dies wird sich ändern, sobald sie eine IV-Rente und Hilflosenentschädigung bezieht. Ich gehe aber davon aus, dass dies noch nicht der Fall ist.

Falls Fragen auftauchen, können Sie oder die Spitex mich jederzeit kontaktieren.

Freundliche Grüsse





8037 Zürich

16. Februar 2011

Bedarfsabklärung von Spitexleistungen

Ereignis vom 17.05.2009 -

Sehr geehrter Herr

Gerne bestätigen wir Ihnen die Übernahme der monatlichen Spitexleistungen ab 01.11.2010 bis UVG-Rentenbeginn wie folgt:

- Abklärung und Beratung (1)	1.0 Std./Monat à CHF 70.00	CHF 70.00
- Behandlungspflege(2)	13.0 Std./Monat à CHF 65.00	CHF 845.00
- Behandlungspflege aus der Grundpflege(3)	4.0 Std./Monat à CHF 51.40	CHF 205.60
- Grundpflege(4)	44.0Std./Monat à CHF 51.40	CHF 2261.60
./ Hilfflosenentschädigung		CHF 2076.00
Für die Grundpflege netto		CHF 185.60
- Für hauswirtschaftliche Leistungen(5)	4.0 Std./Monat à CHF 44.00	CHF 176.00
- Patientenbeitrag(6)		CHF 244.00

- (1) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 lit a; zusätzlich 2 Stunden =CHF 140.00 für das Erstassessment
- (2) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 lit b: z.B. Verabreichung von Medikamenten, Verbinden der Bauchdecke
- (3) Leistungen aus KLV Art. 7 Abs. 2 lit c, welche nicht die alltäglichen Lebensverrichtungen betreffen z.B. anlegen der Kompressionsstrümpfe.
- (4) Leistungen aus KLV Art. 7 Abs. 2 lit c, welche nur die alltäglichen Lebensverrichtungen betreffen.
- (5) z.B. Frühstück zubereiten
- (6) pro Tag CHF 8.00 auf pflegerische Leistungen

Die grünen Leistungen werden wir aus dem UVG-Obligatorium bezahlen. Diese Leistungen werden auch nach Festsetzung der UVG-Rente weiterbezahlt, sofern die Bedingungen gemäss UVG Art. 21 Abs. 1 lit d erfüllt sind. Nach Rentenbeginn benötigen wir regelmässige (vierteljährliche oder halbjährliche) ärztliche Verordnungen und die Situation wird in einer gewissen Regelmässigkeit mit Frau besprochen werden müssen, um den Bedarf zu klären.

Die blaue Leistung entspricht der Hilflosenentschädigung. Auf diese hat Frau [REDACTED] gemäss Art. 37 UVV Anspruch. Die Grundpflege hier beinhaltet die Hilfe in den alltäglichen Lebensverrichtungen. Deshalb werden wir den Betrag der Hilflosenentschädigung davon in Abzug bringen.

Die roten Leistungen werden wir aus der UVG-Zusatzversicherung gemäss AVB UVGZ Art. 6 Abs. 1 lit b bezahlen. Mit Beginn der UVG-Rente werden diese Leistungen wegfallen.

Nun stellt sich noch die Frage, wie diese Leistungen abgerechnet werden. So oder so, ist es notwendig, dass die Spitex die Rechnung gemäss obiger Aufteilung trennt. Wir denken, es gibt zwei Möglichkeiten: Die erste ist, dass die Spitex die Rechnung direkt uns zustellt und wir die ganze Rechnung, aufgeteilt nach UVG, UVG-Z und Hilflosenentschädigung begleichen werden. Dies würde jedoch bedeuten, dass wir die Hilflosenentschädigung nicht mehr direkt an Frau [REDACTED] auszahlen würden. Damit Sie einen Überblick über unsere Auszahlung erhalten, könnten wir Ihnen Quartalsweise oder halbjährlich eine Leistungsübersicht zustellen.

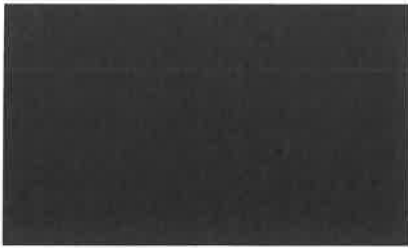
Die zweite Möglichkeit ist, dass die Spitex separate Rechnungen stellt. D. h. dass wir die grünen und roten Rechnungspositionen erhalten und Frau [REDACTED] die blaue. Die Hilflosenentschädigung würde weiterhin direkt an Frau [REDACTED] gehen.

Aus Kundensicht favorisieren wir die erste Möglichkeit. Zweitens könnte der administrative Aufwand der Spitex vermindert werden.

Ich bitte Sie, die beiden Möglichkeiten mit Frau [REDACTED] zu besprechen und uns dann zu informieren, damit wir die Spitex über die Kostengutsprache und die Rechnungsstellung orientieren können.

Haben Sie Fragen? [REDACTED]

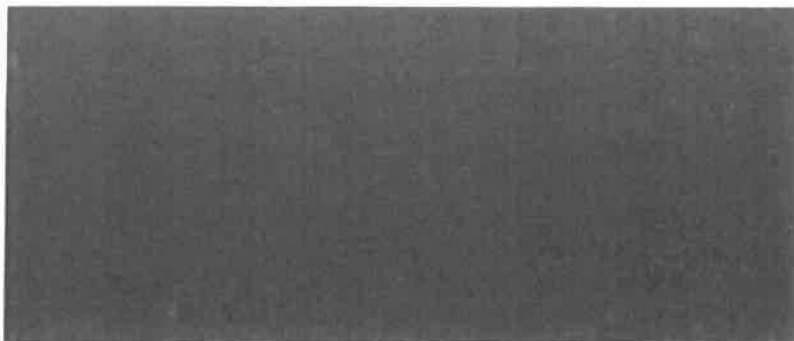
Kopie an: [REDACTED]



Generaldirektion

TELEFONNOTIZ

Versicherter	[REDACTED]
Unfallnummer	[REDACTED]
Gesprächspartner	VT
Telefonnummer	[REDACTED]
Tel von Frau [REDACTED]	
<p>Sie habe unser Schreiben erhalten. Sie wollte wissen, wie wir auf diese Zahlen kämen. Ich teilte ihr mit, dass dies aufgrund der Feststellungen der Spitex von Frau [REDACTED] berechnet wurde. Sie meinte, dass die Spitex bisher viel mehr Zeit aufgewendet habe. Es sei ihr klar, dass alles neu sei für die Spitex und diese Personen sich erst an alles gewöhnen müssen, aber sie wolle nicht, nachher noch eine Zusatzrechnung der Spitex erhalten. Ich teilte ihr mit, dass dies nicht passieren sollte, die Kogu, die wir erteilen sei bindend. Wenn die Zeit nicht reichen würde, müsste man dies nochmals prüfen. Sie möchte nun mit der Spitex sprechen und dort ebenfalls das ok holen, dass nicht mehr verrechnet würde, als wir Kostengutsprache erteilt haben. Sie wird mich Anfangs nächste Woche nochmals anrufen.</p> <p>Ich sprach sie noch an auf die Abrechnung und erklärte ihr nochmals den Vorteil, wenn wir die Hilo direkt abrechnen. Sie ist grundsätzlich damit einverstanden.</p> <p>Sie fragt noch an, wegen zusätzlicher Assistenz, während des Tages und zum ins Bett bringen. Sie habe nun temporäre Leute von [REDACTED] die dies machen würden. Ich teilte ihr mit, dass das medizinisch bzw. absolut Notwendige über den Zusatz übernommen würde, dies aber nur bis zum Beginn der UVG-Rente, was wahrscheinlich im Sommer der Fall sein wird. Sie ist sich dessen bewusst.</p> <p>Wir werden uns anfangs nächste Woche wieder sprechen.</p>	
Ort und Datum	22.02.2011
SachbearbeiterIn	Frau [REDACTED]



8037 Zürich

2. März 2011

Kostengutsprache

Ereignis vom 17.05.2009 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die gewünschten Unterlagen wurden unserem vertrauensärztlichen Dienst eingereicht und geprüft. Vielen Dank.

Aufgrund Ihrer Angaben in der vorliegenden Pflegeplanung erteilen wir die Kostengutsprache für den Zeitraum vom 01.11.2010 bis zur Rentensprechung wie folgt:

Abklärung und Beratung; KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a	1.0 Std./Mt. + 3.0 Std. für Erstabklärung (einmalig)
Untersuchung und Behandlung; KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b	13.0 Std./Mt.
Grundpflege; KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c	48.0 Std./Mt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den garantierten Stunden um unsere maximale Kostenvergütung handelt. An den Kosten von zusätzlichen Stunden können wir uns nicht beteiligen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass allfällige Pflegeleistungen, die **ohne** gültige Kostengutsprache erbracht werden, von **oder Frau** nur dann geschuldet sind, wenn wir oder Frau **von Ihnen vorgängig** über die Kostenfolgen informiert wurden, welche uns oder Frau **in einem solchen Fall** entstehen, und wir bzw. Frau **uns** damit einverstanden erklärt haben.

Sollte sich der Pflegebedarf erhöhen, bitten wir Sie um eine aktualisierte ärztliche Anordnung und eine entsprechende Neuquantifizierung.

Bitte vermerken Sie auf Ihrer Rechnung die oben stehende Referenznummer und adressieren Sie die Rechnung an

Haben Sie Fragen? Frau [REDACTED] steht Ihnen unter der Telefon-Nummer [REDACTED] gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Kopie an:
[REDACTED]

Manag

30.03.11

140

Bericht

Versicherter: [REDACTED]
 Unfallnummer: [REDACTED]
 Datum der Besprechung: 22.03.11
 Gesprächspartner: Frau [REDACTED] und Mutter
 Ort der Besprechung: [REDACTED] Zürich
 Telefonnummer: [REDACTED]

Medizinische Situation

Heilverlauf

Die Phantomschmerzen und die Spastiken seien durch das synthetische Cannabis merklich besser geworden. Die Funktion der Schulter und des linken Arms komme nach und nach zurück. Sie versuche nun die Medikamente zu reduzieren, da die Nebenwirkungen enorm. Sie habe nun leider diverse Druckstellen an den Füßen, welche bereits blau verfärbt sind. Sobald die eine Symptomatik mal besser sei, komme schon wieder etwas Neues.

Per 1. April komme die neue Spitex jeden Morgen. Die Kostengutsprache ist aus deren Sicht auf jeden Fall ausreichend. Eventuell könne sie sogar unter dem benannten Betrag abrechnen.

Sie habe durch [REDACTED] eine sehr nette Assistenz gefunden. Diese komme ca. 2h pro Woche, jeweils 3 Nachmittage. Diese erledige den Haushalt und fahre sie zu den Therapien.

Montags komme eine andere Assistenz den ganzen Tag, welche die auch abends ins Bett bringe. Dienstag und Mittwoch bringe sie [REDACTED] ins Bett. Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag bringe sie ihre Schwester, Mutter oder Vater ins Bett.

Berufliche Situation

Berufliche Wiedereingliederung

Eigentlich habe sie schon lange wieder einen halben Tag arbeiten wollen. Ständig komme irgendetwas Unvorgesehenes dazwischen. Mit ihrem Vorgesetztem und ihren Arbeitskollegen habe sie regelmässig Kontakt und diese kommen auch regelmässig zu besuch.

Managen

30.03.11

Versicherungstechnische Situation

Invalidenversicherung

Sie werde nun mit der IV Kontakt aufnehmen, damit diese die Rente prüfen bzw. einleiten könne.

Diverses

CM hat Frau [REDACTED] nach den folgenden Artikeln erläutert wie die Zahlungen unsererseits nach der Rentensprechung sind. Frau [REDACTED] wird sich von der Spitex bestätigen lassen, welche Leistungen medizinisch sind und welche nicht. Zudem wird sie mit ihrem Hausarzt eruieren, welche Behandlungen zum Erhalt oder zur Verbesserung

Ab UVG-Berentung:

Geldleistungen:

Aus UVG:

- UVG-Rente:

(90 % des versicherten Verdienstes= UVG und IV zusammen)

- Hilflosenentschädigung:

Pflegeleistungen:

Aus UVG: (UVG, Art. 21)

- Nach der Festsetzung der Rente werden dem Bezüger die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen gewährt, wenn er:

- d. erwerbsunfähig ist und sein Gesundheitszustand durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann. **Z.B. Arztbesuche, Medikamente, Therapien etc:**

Aus UVG-Z: sofern Art. 21 UVG erfüllt ist!

- die durch eine gemäss UVG bezeichnete Medizinalperson durchgeführten bzw. angeordneten **medizinischen Massnahmen (z.B. Spitex)**
- Hilfsmittel, welche körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen, in angemessener Ausführung;

Vor einer Berentung wird noch die Bedürfnisabklärung durchgeführt werden. D.h. es wird geklärt, welche Massnahmen nach der Berentung Sinn machen und notwendig sind, d.h. ob sie unter Art. 21. UVG fallen

Freundliche Grüsse

Taggeld

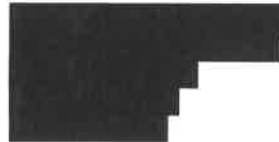
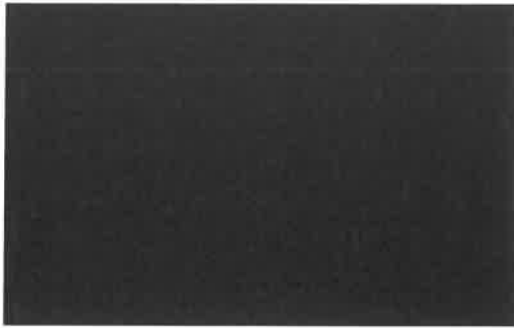
Generaldirektion

TELEFONNOTIZ

Versicherter	[REDACTED]
Unfallnummer	[REDACTED]
Gesprächspartner	[REDACTED], IV
Telefonnummer	[REDACTED]
<p>Frage nach dem Stand. Die beruflichen Massnahmen werden nun abgeschlossen bzw abgebrochen wegen des Gesundheitszustands. Der Fall geht in die Rentenprüfung.</p>	
Ort und Datum	12.04.2011
SachbearbeiterIn	[REDACTED]

164

ε
z



Bern, 09.06.2011/fla

○



Sehr geehrte 

Die Patientin ist offensichtlich tetraplegisch und es bestehen erhebliche Gefahren einer Verschlechterung des Zustandes durch Entwicklung von Gelenkkontrakturen und Dekubitalucera. Ein medizinischer Bewegungstrainer wäre deshalb sicher dazu angebracht, diese Komplikationen und Verschlechterungen des jetzigen körperlichen Gesundheitszustandes zu vermeiden.

Obschon er nirgends in die Liste der Hilfsmittel mit Sicherheit einzuordnen ist, würde ich eine Kostengutsprache bejahen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

○

Freundliche Grüsse



Wichtige Hinweise

Mitteilung

Sie können schriftlich eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Das Gesuch ist kurz zu begründen und unterzeichnet bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich einzureichen.

Wir grüssen Sie freundlich.

IV-Stelle Zürich



Letzte Seite

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 11. Juli 2011 13:38
An: [REDACTED]
Betreff: Re: Lohn 2008 [REDACTED]

Grüezi Frau [REDACTED]

Besten Dank für die Information.

Frau [REDACTED] hat Mai 2008 bis Dezember 2008 einen Monatslohn von CHF 7000.-- x 13 verdient;
Jahreslohnsumme 2008 war also 91'000.00.

Genügt Ihnen das so? Gerne erwarte ich Ihren definitiven Bescheid, ab wann die Taggeldleistungen
direkt erfolgen werden.

Sonniger Gruss

[REDACTED]

[REDACTED]

170

[REDACTED]
Zürich
Telefon [REDACTED]

SVA Zürich
IV-Stelle
[REDACTED]
Röntgenstrasse 17
8087 Zürich

Zürich, 12. Juli 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe ein Schreiben von Ihnen erhalten, dass ich körperlich nicht in der Lage bin, zu arbeiten. Dies entspricht aber nicht den Tatsachen. Ich habe den Zeitpunkt des Arbeitsversuchs zwar mehrfach verschoben, bin aber immer noch regelmässig mit meinem Arbeitgeber in Kontakt und werde im Herbst versuchen einige Stunden pro Woche zu arbeiten.

Da ich unter starken Nervenschmerzen leide und Ende letzten Jahres wegen einer Thrombose nochmals im Spital war, hat sich der Beginn des Arbeitsversuchs immer wieder verschoben. Auch die Organisation meines Lebens in den eigenen vier Wänden hat mehr Zeit in Anspruch genommen, als ich gedacht habe. Da ich meine körperlichen Ressourcen sparsam einsetzen muss, ist es mir nur möglich, ein Ziel nach dem anderen in Angriff zu nehmen. In erwerblicher Hinsicht ist das Ziel sicher nicht erreicht.

Nach meinen Sommerferien möchte ich nun den Schritt wagen und einen Arbeitsversuchs starten. Wie muss ich nun genau vorgehen? Seitens meines Arbeitgebers ist ein Wiedereinstieg jederzeit möglich.

Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
[REDACTED]

Managem

29.08.11

173

Bericht

Versicherter:
Unfallnummer:

Datum der Besprechung: 24.08.11
Gesprächspartner:
Ort der Besprechung: Zürich
Telefonnummer:

Medizinische Situation

Heilverlauf

Mit den Tetrahydrocannabinol Tropfen sei es ihr grundsätzlich ganz gut gegangen. Die neuropathischen Schmerzen und Spastiken seinen damit soweit erträglich gewesen.

Leider habe sie vor einigen Tagen die Tropfen abgesetzt, da diese doch sehr viele Nebenwirkungen haben und sie auch gesehen habe, dass diese über 800 Franken pro Monat kosten. Dies habe sie wieder total aus der Bahn geworfen. Der Körper habe extreme Entzugserscheinungen gehabt. Sie wird nun mit ihrem Arzt noch ein weiteres neues Medikament versuchen. Sofern dies keine Wirkung zeigt, wird sie wieder die Tropfen nehmen.

Mit der Spitex sei sie sehr zufrieden. Sie sei am Morgen eine ganze Stunde früher fertig. Zudem seien diese sehr flexibel.

Die IV habe sich bezüglich der Kostenübernahme für den Armon noch nicht gemeldet.

Berufliche Situation

Berufliche Wiedereingliederung

Letzte Woche habe sie ihre Kollegen im Geschäft besucht und habe dann auch gerade an einem Meeting teilgenommen.

Per 1.10.11 versuche sie 10% (halber Tag) wieder zu arbeiten. Sie brauche dringend eine Aufgabe.

Ziele und Massnahmen

Ziel: Wiedereingliederung in therapeutischen Arbeitsplatz in bisherigem Unternehmen und Erhalt des Gesundheitszustandes

Massnahmen:

Dok1 (9).doc

  **Managem** 

29.08.11

-
- Arbeitsversuch von 10% per 01.10.11
 - Rente per Herbst 2011
 - Behandlungen nach Rente durch HA eruieren.
 - Verwendung Integritätsentschädigung klären.

Freundliche Grüße





Generaldirektion

TELEFONNOTIZ

Versicherter	[REDACTED]
Unfallnummer	[REDACTED]
Gesprächspartner	[REDACTED]
Telefonnummer	[REDACTED]
<p>Die Schwester teilte mit, dass sie die Abendtermine (zu-Bett-gehen) nicht mehr mache.</p> <p>Dies bedeutet, dass es ab September zu einem täglichen Mehraufwand von ca. 30 Minuten komme. Wenn er dies auf den Monat ausrechnet, wird es den von [REDACTED] anerkannten Kostenaufwand übersteigen. Er wollte dies uns einfach z.K. mitteilen.</p>	
Ort und Datum	Winterthur, 01.09.2011
SachbearbeiterIn	[REDACTED]

Generaldirektion

Einschreiben

Frau

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Winterthur, 5. September 2011 [REDACTED]

Gewährung des rechtlichen Gehörs

Ereignis vom 17.05.2009 - [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Wie Ihnen Frau [REDACTED] bereits mitgeteilt hat, befassen wir uns nun mit dem Rentenanspruch und Ihrem weiteren Leistungsanspruch.

Am 17. Mai 2009 sind Sie bei einem Freizeitunfall gestürzt und haben sich dabei schwerste Verletzungen an der Halswirbelsäule zugezogen, die zu einer Tetraplegie führten.

Gemäss Art. 10 und 16 UVG besteht ein Anspruch auf Heilbehandlung sowie ein Taggeld, sofern noch eine zweckmässige Behandlung durchgeführt wird, bzw. eine Arbeitsunfähigkeit besteht.

Als zweckmässig kann eine Behandlung noch angesehen werden, sofern mit einer namhaften Besserung gerechnet werden kann. Eine namhafte Besserung ist an eine Steigerung der Arbeits- bzw. der Erwerbstätigkeit gebunden.

Laut Akten und erfahrungsgemäss kann nach gut zwei Jahren nach Unfall zwar noch mit einer leichten Besserung gerechnet werden. Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit wird diese jedoch kaum haben. Sollte dies trotzdem der Fall sein, würden wir zum gegebenen Zeitpunkt eine Rentenrevision vornehmen. Somit kann nicht von einer namhaften Besserung gesprochen werden. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf weitere Heilbehandlungen und Taggelder sind, ausgenommen im Rahmen von Art. 21 UVG, ab 1. Oktober 2011 nicht mehr erfüllt.

Weiterer Anspruch auf Heilungskosten

Art. 21 UVG bestimmt im Weiteren, dass Pflegeleistungen und Kostenvergütungen nach Festsetzung der Rente noch gewährt werden, wenn die Versicherten:

A. An einer Berufskrankheit leiden;

- B. unter einem Rückfall oder an Spätfolgen leiden und die Erwerbsfähigkeit durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann;
- C. zur Erhaltung ihrer verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedürfen;
- D. erwerbsunfähig sind und ihr Gesundheitszustand durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann.

Der Anspruch besteht nur auf die zweckmässige Behandlung, das heisst auf jene Behandlung, die aus medizinischer Sicht geeignet und notwendig sind, Ihren den Gesundheitszustand zu erhalten. Gemäss Dr. [REDACTED] sind weiterhin folgende Behandlungen sinnvoll:

- Physiotherapie 2x/ Woche
- Craniosakral-Therapie, Akkupunktur und TCM 2x/ Woche
- Sportmassage 1x/ Woche
- Psychotherapie 1x/ 2 Wochen
- Arztbesuch im Balgrist 1x / 6-8 Wochen
- 2-4 Hausarzt-Hausbesuche/ Jahr
- Telefonische bzw. Email Hausarztkonsultation 1x/ Monat
- Homöopathiebehandlung 1-2x/ Jahr

Für diese Behandlungen werden wir solange Art. 21 UVG erfüllt ist aufkommen. Für weitergehende Behandlungen können wir nur aufkommen, sofern die Bedingungen gemäss UVG Art. 21 erfüllt sind. Dies muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Integritätsentschädigung

Das UVG hält im Weiteren in Art. 24 und 25 fest, dass der Versicherte, der durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet, Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung hat.

Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitaleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft. Die Integritätsentschädigung ist - bei gleicher Schwere der Schädigung - für alle Versicherten gleich hoch.

Der Integritätsschaden beträgt laut Suva Tabelle bei diesen Verletzungen 100%. Dies ergibt eine Summe von **CHF 126 000.00**. Diesen Betrag werden wir beim Erlass der Verfügung auf ihr Konto überweisen.

Rentenprüfung

Nach Art. 18 Abs. 1 UVG hat ein Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er infolge des Unfalles zu mindestens 10% invalid ist.

Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) definieren, dass Invalidität (Erwerbsunfähigkeit) der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt ist.

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

Aufgrund der Verletzungen ist die Tätigkeit, wie Sie sie vor dem Ereignis ausgeführt haben, sowie jede andere Tätigkeit nicht mehr möglich.

Nach UVG Art. 18 steht Ihnen deshalb eine Invalidenrente zu. Diese ist laut UVG Art. 20 als Komplementärrente auszurichten, falls die Versicherte gleichzeitig Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente hat. Die Komplementärrente ist die Differenz zwischen der AHV/IV-Rente und 90% des versicherten Verdienstes. Die IV hat noch keinen Rentenentscheid erlassen, somit kommt es vorerst zu einer ordentlichen UVG-Rente. Die ordentliche Rente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes. Sobald die IV Ihnen die Rente zugesprochen hat, werden wir unsere UVG-Rente rückwirkend ab Rentenbeginn per 1. Oktober 2011 anpassen.

Versicherter Verdienst ein Jahr vor Unfall (17.05.08 – 16.05.09) CHF 91 968.75

Ordentliche Rente:

Versicherter Verdienst:	CHF 91 968.75
Jahresrente 80% bei 100% Invalidität	CHF 73 575.00
Monatliche Rente:	CHF 6 131.25
Monatliche Rente ab 1. Oktober 2011:	CHF 6 131.00

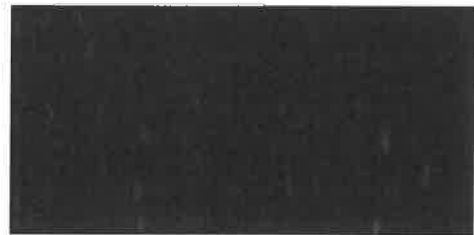
Der Betrag wird jeweils monatlich im Voraus auf Ihr Konto überwiesen.

Bitte beachten Sie, dass die Invalidenrente einer Revision unterzogen werden kann. Gemäss Art. 31.1 ATSG sind Sie verpflichtet, jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen (z.B. Änderungen der Erwerbsverhältnisse, der Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung sowie von Zahladresse, Wohnadresse, etc.) dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden.

Mit diesem Schreiben gewähren wir Ihnen das rechtliche Gehör. Sie haben die Gelegenheit, uns Ihre Stellungnahme innerhalb von 20 Tagen zukommen zu lassen. Nach Ablauf der Frist werden wir Ihnen unsere Verfügung zustellen. Sofern nötig stehen wir Ihnen auch gerne für eine persönliche Besprechung zur Verfügung.

Bei Fragen steht Ihnen Frau [REDACTED] unter der Telefon-Nummer [REDACTED] gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kopie an:
IV-Stelle, [REDACTED], Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich

182

SVA Zürich

IV-Stelle

A 8087 Zürich

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

Telefon 044 448 50 00
Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch

AHV-Nr. [REDACTED]

16. September 2011

Gesuch vom: 24.07.2009

► **Verfügungsteil 2:
Zusprache einer Invalidenrente**

Guten Tag Frau [REDACTED]

Wir haben den Anspruch auf eine Invalidenrente geprüft. Die Voraussetzungen für eine Zusprache sind erfüllt.

Gesetzliche Grundlagen

Bei einer Invalidität ab 40% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50% auf eine halbe Rente, ab 60% auf eine Dreiviertelsrente und ab 70% auf eine ganze Rente (Art. 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)).

Renten aufgrund eines Invaliditätsgrades zwischen 40 und 49% werden bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausbezahlt. An Schweizerinnen und Schweizerinnen und Bürger der EU (Europäischen Union) und der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation) können die Viertelsrenten auch bei Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat ausgerichtet werden.

Der Rentenanspruch entsteht

- wenn während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch eine Arbeitsunfähigkeit von durchschnittlich mindestens 40% vorgelegen hat (Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG).
- frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruches, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt (Art. 29 Abs. 1 IVG).

Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Artikel 22 IVG beanspruchen kann (Art. 29 Abs. 2 IVG).

Bitte wenden

Ausgleichskasse
IV-Stelle

Prämienverbilligung
Familienausgleichskasse

Für die Bemessung der Invalidität wird das gegenwärtig zumutbare Erwerbseinkommen mit jenem Einkommen verglichen, das bei voller Gesundheit erzielt werden könnte. Die Höhe der Erwerbseinbusse bestimmt den Invaliditätsgrad in Prozenten (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)).

Abklärungsergebnis:

Seit 17. Mai 2009 (Beginn der einjährigen Wartezeit) sind Sie in Ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt.

- o Unsere Abklärungen haben ergeben, dass Sie seit 17. Mai 2009 zu 100% arbeitsunfähig sind in der freien Wirtschaft.

Ohne Gesundheitsschaden könnten Sie ein Jahreseinkommen von CHF 93'600.00 erzielen. Da Sie zurzeit 100% Erwerbsunfähig sind, beträgt das Invalideneinkommen CHF 0.00.

Einkommensvergleich:

ohne Behinderung	CHF 93'600.00
mit Behinderung	CHF 0.00
Erwerbseinbusse	CHF 93'600.00 = Invaliditätsgrad von 100%

Wir verfügen deshalb:

- o Ab 1. Mai 2010 haben Sie Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

Wichtige Hinweise

Meldepflicht

Jede Änderung in persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche den Leistungsanspruch beeinflussen kann, ist der IV-Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Das ist insbesondere notwendig bei

- o Adressänderungen
- o Veränderung des Gesundheitszustandes
- o einem mehr als drei Monate dauernden Auslandsaufenthalt
- o Geburten, Todesfall und Änderungen im Zivilstand sowie Änderungen in Pflegeverhältnissen
- o Unterbrechung oder Beendigung einer Ausbildung bei über 18-jährigen
- o Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, z. B. Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- o Untersuchungshaft, Straf- oder Massnahmenvollzug im In- und Ausland

Bei Verletzung der Meldepflicht können die Leistungen der Invalidenversicherung gekürzt, verweigert (Art. 7b Abs. 2 Bst. b IVG) und zurückgefordert werden.

Hinweis

Gegen diesen Vorbescheid können davon Betroffene, wenn sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich, schriftlich oder mündlich Einwand erheben. Dieser Einwand muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der schriftliche Einwand ist zu unterzeichnen und zusammen mit allfälligen Beweismitteln einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist, die nicht erstreckt werden kann, werden wir die beschwerdefähige Verfügung erlassen.

Fortsetzung Seite 3

Fristenstillstand

Gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 38 ATSG) stehen die gesetzlichen Fristen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Für Rückfragen betreffend Invaliditätsgrad steht Ihnen [REDACTED] zur Verfügung. Bei Fragen zur Berechnung und Auszahlung des Rentenbetrages wenden Sie sich bitte an die zuständige Ausgleichskasse.

Wir grüssen Sie freundlich.

IV-Stelle Zürich

VORBESCHIED

Letzte Seite

Ausgleichskasse
IV-Stelle

Prämienverbilligung
Familienausgleichskasse

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 20. September 2011 15:51
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Einige Fragen
Anlagen: Merkblatt EL.pdf

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Gerne beantworte ich Ihre Fragen:

Ab Rentenbeginn, also ab 01.10.2011 Die Hilflosenentschädigung wird von uns direkt an Frau [REDACTED] bezahlt. Es handelt sich um den Höchstbetrag von CHF 2 076.00. Normalerweise wird diese Entschädigung für die Betreuung (Spitex) benützt.

Die, die Hilflosenentschädigung übersteigenden Kosten können bei der SVA Zürich, Ausgleichskasse, Abteilung Ergänzungsleistungen oder beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus, Molkenstrasse 5/9, 8026 Zürich 4 geltend gemacht werden. Das Anmeldeformular für die Ergänzungsleistungen finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.svazurich.ch/pdf/zl1001.pdf>

Das Schreiben der IV vom 16.09.2011 haben wir ebenfalls erhalten. Beim Entscheid der IV haben wir kein Mitspracherecht. Manchmal stützt sich die IV auf den von der UVG-Versicherung erlassenen Entscheid meistens fällt die IV ihren Entscheid jedoch unabhängig. Sobald die Ausgleichskasse den Rentenbetrag berechnet hat, werden wir unsere UVG-Rente der IV-Rente anpassen müssen (Komplementärrente = 90% des vor Unfall versicherten Verdienstes).

Für weitere Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

[REDACTED]

20.09.2011

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 20. September 2011 13:59
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Einige Fragen

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Vielen Dank für die Antwort.
Wir hätten noch einige Fragen an Sie.

Ab wann werden die anfallenden Rechnungen Spitex, [REDACTED] [REDACTED] usw. nicht mehr bezahlt?

- Wer zahlt die Spitexleistungen weiter und im welchem Umfang und wo müssten wir den Antrag stellen?
Was ist mit der Hilfslosenentschädigung, wie hoch ist diese Entschädigung, wer zahlt und wo müssten wir den Antrag stellen?

Von der SVA Zürich (16.Sept. 2011) haben wir den Brief "Verfügungsteil 2: Zusprache einer Invalidenrente erhalten.

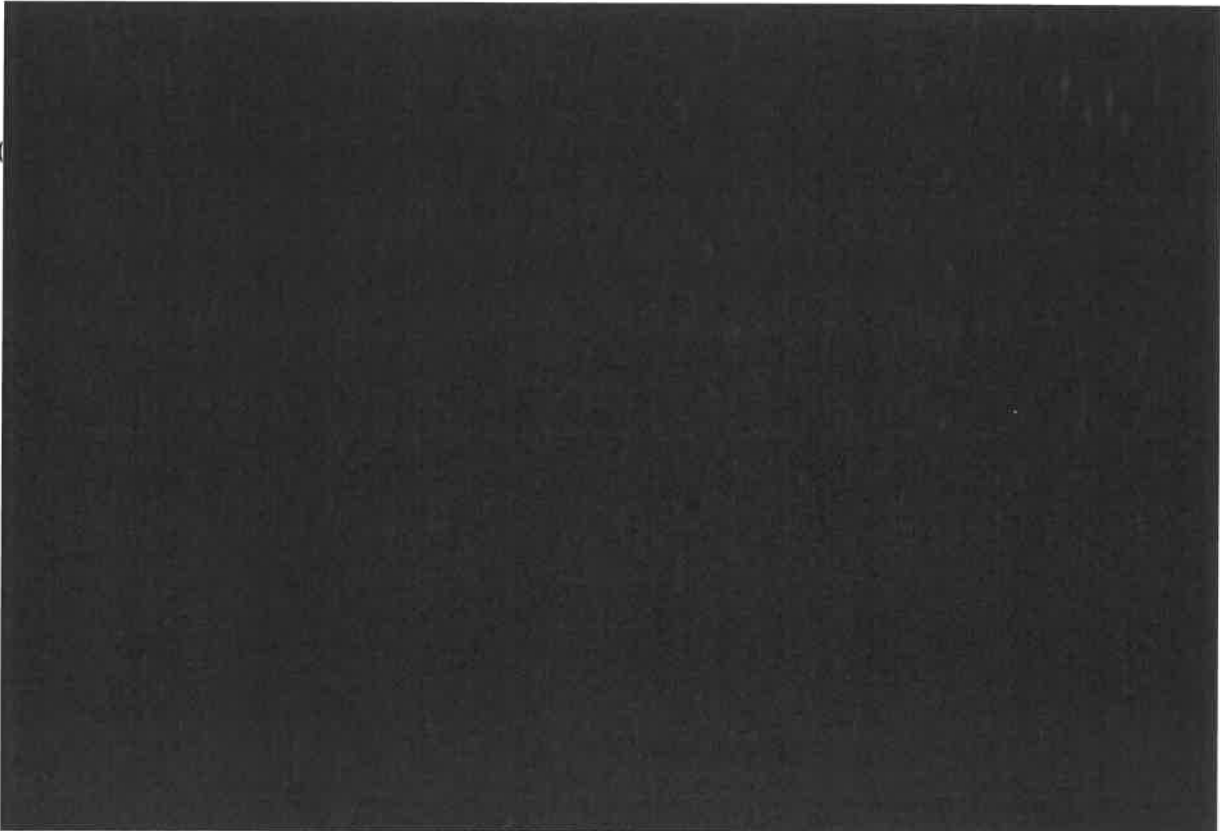
Einwände innert 30 Tagen.

Wir nehmen an ,dass die Invalidenrente mit Absprache mit Ihnen besprochen worden ist?

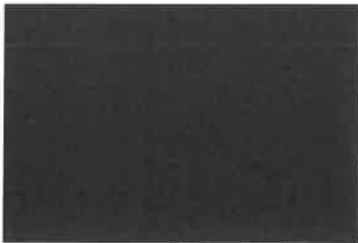
Wie hoffen,dass Sie uns die Fragen beantworten können.

Vielen Dank


Freundliche Grüsse



177



23. August 2011

○ Ereignis vom 17.5.2009 –  Zürich

Ihre Anfrage vom 5.7.2011

Sehr geehrte Frau 

ihre Anfrage betreffend der Obgenannten wird wie folgt beantwortet:

Ad1)

○ Es besteht nach wie vor eine komplette Hilflosigkeit (Essen und Trinken muss eingegeben werden), -Pflegebedürftigkeit, -Immobilisation (Bettlägrigkeit oder Liege-Rollstuhl). Phasenweise massive Nervenschmerzen und Spasmen.

Ad2)

- a) Sensomotorisch-inkomplette Tetraplegie sub C4 nach Gleitschirm-Unfall am 17.5.2009
- Burstsplint-Fraktur HWK3, Berstungsfraktur HWK4, Hinterkantenfraktur HWK5
 - Ventrale Spondylodese HWK3-5 am 17.5.2009 mit Vertebroektomie HWK4 und Cage-Einlage
 - Deckplattenimpression BWK2, BWK4 und BWK5
 - Autonome Dysregulation mit Blasen-, Darm- und Sexualfunktionsstörung -> Cystofix
 - Partielle Remission linker Arm (Ellbogen-Flexion und Finger-Beuger M2-3)
 - Diskrete partielle Remission rechter Arm (Finger-Beuger M1-2)
 - Diskrete partielle Remission linkes Bein (Zehen-Strecker-Beuger M1-2)
 - Minime partielle Remission rechtes Bein (Zehen-Strecker-Beuger M1-)
 - Hyposensibilität unterschiedlich ausgeprägt
 - thorakal betontes generalisiertes spastisches Syndrom mit neuropathischen Schmerzen
- b) Tiefe Beinvenenthrombose rechts am 1/2011 unter OAK

Seite 2

Ad3)

- Spitex 7x/Woche vormittags während 1.5 – 3 Stunden, -abends während 0.5 Stunden (kumulativ ca. 20h/Woche)
- Behinderten-Assistenz (Essen + Trinken eingeben, Einkauf, Kochen, Kleider waschen, allgemeine Haushaltarbeiten, Besuche/Fahrdienst für Arzt, -Physiotherapie, -andere Therapieformen, -Ausflüge) täglich 6-8 Stunden
- Physiotherapie 2x/Woche
- Craniosakral-Therapie, Akupunktur und TCM 2x/Woche
- Sportmassage 1x/Woche
- Psychotherapie-Sitzungen alle 2 Wochen 1x
- Arztbesuch im Balgrist für Cystofix-Wechsel und Einstellen der OAK alle 6-8 Wochen 1x
- Hausarzt-Betreuung mit 2-4 Hausbesuchen/Jahr und ca. 1-monatliche Mail- und/oder Telefonbesprechungen wegen medizinischen Fragen (Medikation u.a.)
- Seltene Homöopathie-Behandlungen (3x seit Unfall-Ereignis vor 17.5.2009)

Ad4)

Ab 1.10.2011 ist ein Arbeitsversuch 10% als Polygrafin geplant

Freundliche Grüsse



190

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 10. Oktober 2011 14:28
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Spitex-Verordnung vom 06.10.2011

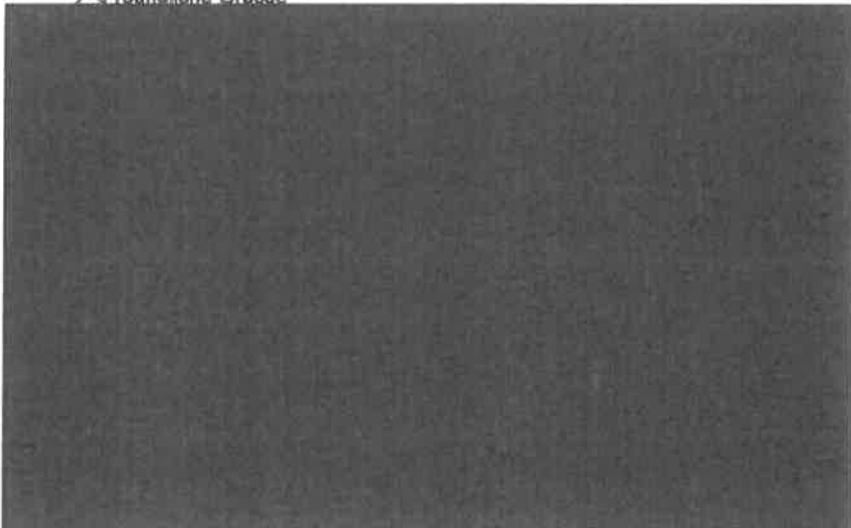
Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben uns die Spitexverordnung vom 06.10.2011 zugestellt, vielen Dank.

Frau [REDACTED] erhält ab 01.10.2011 eine UVG-Rente sowie eine Hilflosenentschädigung. Die Spitex ist seit 01.10.2011 nicht mehr durch uns gedeckt. Bitte stellen Sie die Verordnung direkt Frau [REDACTED] zu.

Vielen Dank.

Freundliche Grüsse



Zürich, 17. Oktober 2011

Ereignis vom 17.5.2009
Rechtliches Gehör

Sehr geehrte Frau

Innert freundlicherweise erstreckter Frist lasse ich mich zum rechtlichen Gehör wie folgt, vernehmen:

Heilbehandlung:

Wie Sie zu Recht erkennen, liegt ein Fall von Art. 21 UVG vor; der Unfallversicherer hat entsprechend die weitere Heilbehandlung zu bezahlen. Sollten sich eine zusätzliche Konsultation oder weitere Kosten ergeben, sind diese gestützt auf die Vorgaben von Art. 21 UVG zu prüfen. Meine Mandantin möchte konkret wegen ihren Schmerzen eine Neurologin oder einen Neurologen aufsuchen; auch hier wird Ihre Versicherung leistungspflichtig sein.

Das Ausmass der zugesprochenen Leistungen, insbesondere die Arztbesuche, erscheint als zu gering und sollten nach Bedarf finanziert werden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb lediglich zwei bis vier Hausarzt-Hausbesuche pro Jahr bezahlt werden sollten oder eine telefonische, respektive E-Mail für eine Hausarzt-konsultation, lediglich einmal pro Monat.

Ebenfalls nicht enthalten sind die Spitexleistungen der Behandlungspflege, welche klarerweise zu übernehmen sind. Die Versicherte muss nebst der Grundversorgung

Seite 2

ihre unfallbedingten Leiden pflegen und behandeln lassen; es macht Sinn, dass die Spitexleistungen, wie sie bislang im Taggeldbereich bezahlt wurden, in UVG pflichtige und nicht UVG pflichtige Anteile aufgeteilt werden. Dabei wird ein wesentlicher Anteil der bisherigen Leistungen als Behandlungspflege abzubuchen sein.

Gerne erwarte ich einen Vorschlag Ihrerseits, wie die Aufteilung zu erfolgen hat, allenfalls kann der Fall auch telefonisch oder persönlich besprochen werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und

Generaldirektion

Einschreiben

28. November 2011

Verfügung

Ereignis vom 17.05.2009 -

Sehr geehrter

Ihr Schreiben vom 17.10.2011 haben wir erhalten, besten Dank. Sie baten uns, unsere weitere Leistungspflicht bezüglich der Heilbehandlungen erneut zu prüfen und zu bestätigen. Dies werden wir an entsprechender Stelle in diesem Schreiben tun.

Am 17. Mai 2009 ist Frau bei einem Freizeitunfall gestürzt und hat sich dabei schwerste Verletzungen an der Halswirbelsäule zugezogen, die zu einer Tetraplegie führten.

Gemäss Art. 10 und 16 UVG besteht ein Anspruch auf Heilbehandlung sowie ein Taggeld, sofern noch eine zweckmässige Behandlung durchgeführt wird, bzw. eine Arbeitsunfähigkeit besteht.

Als zweckmässig kann eine Behandlung noch angesehen werden, sofern mit einer namhaften Besserung gerechnet werden kann. Eine namhafte Besserung ist an eine Steigerung der Arbeits- bzw. der Erwerbstätigkeit gebunden.

Laut Akten und erfahrungsgemäss kann nach gut zwei Jahren nach Unfall zwar noch mit einer leichten Besserung gerechnet werden. Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit wird diese jedoch kaum haben. Somit kann nicht von einer namhaften Besserung gesprochen werden. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf weitere Heilbehandlungen und Taggelder sind, ausgenommen im Rahmen von Art. 21 UVG, ab 1. Oktober 2011 nicht mehr erfüllt.

Weiterer Anspruch auf Heilungskosten

Art. 21 UVG bestimmt im Weiteren, dass Pflegeleistungen und Kostenvergütungen nach Festsetzung der Rente noch gewährt werden, wenn die Versicherten:

A. An einer Berufskrankheit leiden;

- B. unter einem Rückfall oder an Spätfolgen leiden und die Erwerbsfähigkeit durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann;
- C. zur Erhaltung ihrer verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedürfen;
- D. erwerbsunfähig sind und ihr Gesundheitszustand durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann.

Der Anspruch besteht nur auf die zweckmässige Behandlung, das heisst auf jene Behandlung, die aus medizinischer Sicht geeignet und notwendig sind, um den Gesundheitszustand von Frau [REDACTED] zu erhalten. Gemäss Dr. [REDACTED] sind weiterhin folgende Behandlungen sinnvoll:

- Physiotherapie 2x/ Woche
- Craniosakral-Therapie, Akkupunktur und TCM 2x/ Woche
- Sportmassage 1x/ Woche
- Psychotherapie 1x/ 2 Wochen
- Arztbesuch im Balgrist 1x / 6-8 Wochen
- 2-4 Hausarzt-Hausbesuche/ Jahr
- Hausarztbesuche inkl. Hausbesuche und Email-Konsultationen nach Bedarf
- Homöopathiebehandlung 1-2x/ Jahr
- Die medizinischen Spitexleistungen (Behandlungspflege) gemäss ½-jährlicher ärztlicher Verordnung und Bedarfsabklärung durch die Spitex
- Gemäss Ad-hoc 2/89: Anteil an der die in der Hilflosenentschädigung enthaltenen Grundpflege, übersteigenden Kosten (gemäss Abklärung vom Februar 2011 CHF 391.20). Unser Anteil: CHF 300.00 pro Monat

Für diese Behandlungen werden wir solange Art. 21 UVG erfüllt ist aufkommen. Für weitergehende Behandlungen können wir nur aufkommen, sofern die Bedingungen gemäss UVG Art. 21 erfüllt sind. Dies muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Integritätsentschädigung

Das UVG hält im Weiteren in Art. 24 und 25 fest, dass der Versicherte, der durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet, Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung hat.

Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft. Die Integritätsentschädigung ist - bei gleicher Schwere der Schädigung - für alle Versicherten gleich hoch.

Der Integritätsschaden beträgt laut Suva Tabelle bei diesen Verletzungen 100%. Dies ergibt eine Summe von **CHF 126 000.00**. Diesen Betrag werden wir in den nächsten Tagen auf das Konto von Frau [REDACTED] überweisen.

Rentenprüfung

Nach Art. 18 Abs. 1 UVG hat ein Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er infolge des Unfalles zu mindestens 10% invalid ist.

Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) definieren, dass Invalidität (Erwerbsunfähigkeit) der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt ist.

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

Aufgrund der Verletzungen ist die Tätigkeit, wie Frau [REDACTED] sie vor dem Ereignis ausgeführt hat, sowie jede andere Tätigkeit nicht mehr möglich.

Nach UVG Art. 18 steht Frau [REDACTED] deshalb eine Invalidenrente zu. Diese ist laut UVG Art. 20 als Komplementärrente auszurichten, falls die Versicherte gleichzeitig Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente hat. Die Komplementärrente ist die Differenz zwischen der AHV/IV-Rente und 90% des versicherten Verdienstes. Die IV hat noch keinen Rentenentscheid erlassen, somit kommt es vorerst zu einer ordentlichen UVG-Rente. Die ordentliche Rente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes. Sobald die IV den Rentenentscheid erlassen hat, werden wir unsere UVG-Rente rückwirkend ab Rentenbeginn per 1. Oktober 2011 anpassen.

Versicherter Verdienst ein Jahr vor Unfall (17.05.08 – 16.05.09) CHF 91 968.75

Ordentliche Rente:

Versicherter Verdienst:	CHF 91 968.75
Jahresrente 80% bei 100% Invalidität	CHF 73 575.00
Monatliche Rente:	CHF 6 131.25
Monatliche Rente ab 1. Oktober 2011:	CHF 6 131.00

Der Betrag wird jeweils monatlich im Voraus auf das Konto von Frau [REDACTED] überweisen.

Bitte beachten Sie, dass die Invalidenrente einer Revision unterzogen werden kann. Gemäss Art. 31.1 ATSG sind Sie verpflichtet, jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen (z.B. Änderungen der Erwerbsverhältnisse, der Rente der

eidgenössischen Invalidenversicherung sowie von Zahladresse, Wohnadresse, etc.) dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden.

Die Hilfslosenentschädigung wurde bereits mit Verfügung vom 11.11.2010 festgelegt.

Diese Verfügung wird rechtskräftig, wenn Sie nicht innert 30 Tagen, vom Tag nach der Zustellung an gerechnet, Einsprache erheben. Die gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden. Eine Einsprache ist schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei obiger Adresse zu erheben. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten und ist durch die Einsprache führende Person oder durch ihren Rechtsbeistand zu unterschreiben.

Während eines allfälligen Einspracheverfahrens werden die Leistungen in dem Umfang ausgerichtet, wie er aus dieser Verfügung hervorgeht. Bei Verfügungen, welche bisherige Leistungen herabsetzen oder aufheben, gilt die aufschiebende Wirkung einer Einsprache (Art. 11 ATSV) in diesem Sinne als aufgehoben.

Bei Fragen steht Ihnen Frau  unter der Telefon-Nummer  zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



201



Generaldirektion

Einschreiben



27. Dezember 2011

Verfügung

Ereignis vom 17.05.2009 -

Sehr geehrter

In der Eigenschaft als Unfallversicherer nach UVG richten wir Frau seit dem 1. Oktober 2011 eine ordentliche UVG-Rente aus.

In unserer Verfügung vom 28. November 2011 teilten wir Ihnen mit, dass diese Rente zu überprüfen ist, sobald die IV ihren Rentenentscheid erlassen hat. Allenfalls werde eine Komplementärrente zur Auszahlung gelangen.

Die Ausgleichskasse der SVA Zürich hat uns jetzt orientiert, dass sie Frau eine volle IV-Rente rückwirkend ab dem 1. Mai 2010 auszahlen wird.

Gemäss Art. 20 UVG entspricht die Komplementärrente der Differenz zwischen der AHV/IV-Rente und 90% des versicherten Verdienstes. Die Komplementärrenten wird beim erstmaligem Zusammentreffen der erwähnten Renten festgesetzt und lediglich späteren Änderungen der für Familienangehörige bestimmten Teile der Rente der IV oder der AHV angepasst (Art. 33, Abs. 2a UVV).

Grundlage der Berechnung betreffend Invaliditätsgrad und versicherter Verdienst bildet unsere Verfügung vom 28. November 2011. Der monatliche Anspruch berechnet sich ab 01. Oktober 2011 wie folgt:

Versicherter Verdienst ein Jahr vor Unfall	CHF 91 968.75
90% des versicherten Verdienstes	CHF 82 771.90
./. IV-Jahresrente (1 986.00.— x 12)	<u>CHF 23 832.00</u>
Jahresrente UVG	CHF 58 939.90
Komplementärrente UVG ab 1. Oktober 2011	CHF 4 912.00

Ab Oktober 2011 richten wir Frau [REDACTED] somit eine monatliche UVG-Komplementärrente im Betrag von CHF 4 912.00 aus. Im Zeitraum vom 01.05.2010-30.11.2011 (Nachzahlung der IV-Rente) ist keine Überentschädigung entstanden. Der Nachzahlungsbetrag über CHF 37 462.00 wird von der Ausgleichskasse direkt an Frau [REDACTED] überwiesen werden. Die zu viel bezahlten Beträge für die Renten Oktober 2011 bis Januar 2012 werden wir mit der Rentenauszahlung für den Monat Februar 2012 verrechnen.

Bisher bezahlte UVG-Renten Oktober 2011 bis Januar 2012:
4 x CHF 6 131.00 = CHF 24 524.00

Effektiver UVG-Rentenanspruch Oktober 2011 bis Januar 2012:
4 x CHF 4 912.00 = 19 648.00

Differenz: CHF 4 876.00

Somit kommt für den Monat Februar 2012 die gekürzte Rente über CHF 36.00 zur Auszahlung. Ab März beträgt die Rente dann wieder CHF 4 912.00.

Diese Verfügung wird rechtskräftig, wenn Sie nicht innert 30 Tagen, vom Tag nach der Zustellung an gerechnet, Einsprache erheben. Die gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden. Eine Einsprache ist schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei obiger Adresse zu erheben. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten und ist durch die Einsprache führende Person oder durch ihren Rechtsbeistand zu unterschreiben.

Während eines allfälligen Einspracheverfahrens werden die Leistungen in dem Umfang ausgerichtet, wie er aus dieser Verfügung hervorgeht. Bei Verfügungen, welche bisherige Leistungen herabsetzen oder aufheben, gilt die aufschiebende Wirkung einer Einsprache (Art. 11 ATSV) in diesem Sinne als aufgehoben.

Bei Fragen steht Ihnen Frau [REDACTED] unter der Telefon-Nummer [REDACTED] gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

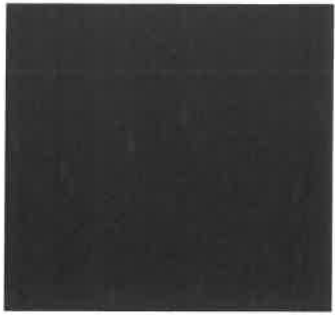
[REDACTED]

Kopie

SVA Zürich

CH-8087 Zürich Abs: ZH001000

IV-Stelle
SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00
Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch



▷ Versicherten-Nummer: [Redacted]

29. Dezember 2011

▷ Verfügung, 4 Seiten:
Rentenleistung der IV

Guten Tag Frau [Redacted]

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Invalidenrente sind erfüllt.

Die folgenden Elemente bilden die Basis für die Berechnung der Rentenhöhe:

Berechnungsgrundlagen

Angerechnete Beitragsjahre und -monate	14 Jahre
Anzahl beitragspflichtige Jahre gemäss Jahrgang	14 Jahre
Anwendbare Rentenskala	44 (Vollrente)
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	CHF 58'464.00
Beitragsdauer für durchschnittliches Jahreseinkommen	14 Jahre

Es besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

Wir entscheiden deshalb:

1 Rentenleistung

Die monatliche Rentenleistung beträgt:

	Betrag CHF
[Redacted]	
ab 01.05.2010 bis 31.12.2010 IV-Rente	1'952.00
ab 01.01.2011 IV-Rente	1'986.00

Total der laufenden monatlichen Renten **1'986.00**

Bitte wenden



SVA Zürich 29.12.2011

2

2 Abrechnung

			Betrag CHF
Nachzahlung			
ab 01.05.2010 bis 31.12.2010	8 x	1'952.00	15'616.00
ab 01.01.2011 bis 31.12.2011	12 x	1'986.00	23'832.00
Total der Nachzahlung			39'448.00
Rente für Januar 2012			1'986.00
Unsere Auszahlung			41'434.00

Falls mit der Auszahlung Beitrags- oder Rückforderungen verrechnet werden, stellen wir eine separate Abrechnung zu.

3 Auszahlung

Die Auszahlung der monatlichen Leistungen erfolgt jeweils in den ersten 20 Tagen des Monats durch die SVA Zürich.

[Redacted]

Wichtiger Hinweis

Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen können über die zuständige AHV-Gemeindezweigstelle ihres Wohnortes Ergänzungsleistungen beantragen.

Rufen Sie uns bitte an, wenn Sie Fragen haben.

Kopie

[Redacted]

[Redacted]

► **Verfügungsteil 2:
Zusprache einer Invalidenrente**

Wir haben den Anspruch auf eine Invalidenrente geprüft. Die Voraussetzungen für eine Zusprache sind erfüllt.

Gesetzliche Grundlagen

Bei einer Invalidität ab 40% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50% auf eine halbe Rente, ab 60% auf eine Dreiviertelsrente und ab 70% auf eine ganze Rente (Art. 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)).

Renten aufgrund eines Invaliditätsgrades zwischen 40 und 49% werden bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausbezahlt. An Schweizerinnen und Schweizer und Bürgerinnen und Bürger der EU (Europäischen Union) und der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation) können die Viertelsrenten auch bei Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat ausgerichtet werden.

Der Rentenanspruch entsteht

- wenn während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch eine Arbeitsunfähigkeit von durchschnittlich mindestens 40% vorgelegen hat (Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG).
- frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruches, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt (Art. 29 Abs. 1 IVG).

Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Artikel 22 IVG beanspruchen kann (Art. 29 Abs. 2 IVG).

Für die Bemessung der Invalidität wird das gegenwärtig zumutbare Erwerbseinkommen mit jenem Einkommen verglichen, das bei voller Gesundheit erzielt werden könnte. Die Höhe der Erwerbseinbusse bestimmt den Invaliditätsgrad in Prozenten (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)).

Abklärungsergebnis:

Seit 17. Mai 2009 (Beginn der einjährigen Wartezeit) sind Sie in Ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt.

- Unsere Abklärungen haben ergeben, dass Sie seit 17. Mai 2009 zu 100% arbeitsunfähig sind in der freien Wirtschaft.

Ohne Gesundheitsschaden könnten Sie ein Jahreseinkommen von CHF 93'600.00 erzielen. Da Sie zurzeit 100% Erwerbsunfähig sind, beträgt das Invalideneinkommen CHF 0.00.

Einkommensvergleich:

ohne Behinderung	CHF 93'600.00
mit Behinderung	CHF 0.00
Erwerbseinbusse	CHF 93'600.00 = Invaliditätsgrad von 100%

Wir verfügen deshalb:

- Ab 1. Mai 2010 haben Sie Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

Bitte wenden

Ausgleichskasse IV-Stelle Prämienverbilligung
Familienausgleichskasse

Wichtige Hinweise

Meldepflicht

Jede Änderung in persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche den Leistungsanspruch beeinflussen kann, ist der IV-Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Das ist insbesondere notwendig bei

- o Adressänderungen
- o Veränderung des Gesundheitszustandes
- o einem mehr als drei Monate dauernden Auslandsaufenthalt
- o Geburten, Todesfall und Änderungen im Zivilstand sowie Änderungen in Pflegeverhältnissen
- o Unterbrechung oder Beendigung einer Ausbildung bei über 18-jährigen
- o Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, z. B. Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- o Untersuchungshaft, Straf- oder Massnahmenvollzug im In- und Ausland

Bei Verletzung der Meldepflicht können die Leistungen der Invalidenversicherung gekürzt, verweigert (Art. 7b Abs. 2 Bst. b IVG) und zurückgefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach 441, 8401 Winterthur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag sowie eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Die unterzeichnete Beschwerde ist im Doppel zusammen mit allfälligen Beweismitteln, mit der angefochtenen Verfügung und mit dem Briefumschlag, in welchem sie zugestellt wurde, einzureichen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist, die nicht erstreckt werden kann, wird die Verfügung formell rechtskräftig.

Fristenstillstand

Gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 38 ATSG) stehen die gesetzlichen Fristen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Für Rückfragen betreffend Invaliditätsgrad steht Ihnen [redacted] zur Verfügung. Bei Fragen zur Berechnung und Auszahlung des Rentenbetrages wenden Sie sich bitte an die zuständige Ausgleichskasse.

Wir grüssen Sie freundlich.

IV-Stelle Zürich

Letzte Seite